Crim.
160
t

Crim. 160 t

Luden

<36611062250017

<36611062250017

Bayer. Staatsbibliothek

Crim.
160 £

Heinrich Ludens
Geheimen Hofraths und ordentlichen öffentlichen Lehrers
an der Universität zu Jena

Verurtheilung und Rechtfertigung

in der

von Kotzebue'schen Bülletin-Sache.

Mit einer Einleitungs-Vorrede

von

Dr. J. C. Gensler
Geheim. Justizrath u. Professor der Rechte
zu Heidelberg.

Heidelberg
bei Mohr und Winter
1818.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung und Vorrede.

Es theilte mir das Schicksal die Rolle eines academischen Lehrers der practischen Rechtswissenschaft zu, und schon manchen Freund ersuchte ich um die Mittheilung solcher Acten und Rechtsfälle welche die Anwendungs-Uebung angehender Practiker anziehend beschäftigen. Selbst an das ganze juristische Publicum richtete ich jene Bitte, in der Vorrede zu meinen Rechtsfällen [1]), mit folgendem Zusatz: „Auch solche mit ungeschminkter Wahrheit kurz erzählte, Rechtsfälle würde ich aufnehmen, welche der Praxis nicht zur Ehre gereichen, könnte der bedachtsame Einsender ein redliches Interesse dabei haben, das von der Justiz vielleicht erlittene Unbild der Critik und Züchtigung der

1) Rechtsfälle für die Proceßpraxis. Heidelberg bei Joseph Engelmann, 1817.

academischen Practiker auszusetzen. Unter diesen regt sich nicht selten schon eine zur Entwicklung vorstrebende Wissenschaftskraft, welche man in dem großen Haufen angestellter Staatsdiener vergeblich sucht, und die groben Sünden des Afterrechts machen oft einen stärkern, nützlicher und länger wirkenden, Eindruck auf die feurige Reflexion der jungen Männer, als juristische Räthselei." Angenehm war es mir daher, als ich unvermuthet in den Besitz der hauptsächlichsten Actenstücke mich versetzt sahe, welche in der bekannten von Kotzebue'schen Bülletin-Sache zur Existenz kamen, und besonders das Verfahren und die Entscheidung gegen den Geheimen Hofrath Luden zu Jena betreffen. Dazu fand ich jedoch diesen Rechtsfall nicht geeignet, ihn als Basis practischer Arbeiten zu benützen; wohl aber schien er mir sehr erheblich für die Rechtswissenschaft und für alle die teutsche Rechtspflege ernst in das Auge faßende, Zeitgenoßen. Niemand wird mich des Hanges zu einer schwärmerischen Neuheit bezüchtigen; öffentlich sprach ich die Gesinnung aus 2),

2) in dem Beitrag zu der Gesetzgebung für die Verfassung der teutschen Gerichte u. s. w. Heidelberg bei Mohr und Winter, 1818.

daß die vaterländischen Gesetze, werden diese ihrem Geist und Willen gemäs angewendet, für die wahre Rechtspflege weit ersprießlicher sind, als dasjenige von Fremdlingen aufgedrungene und geborgte Verfahren, welches man das öffentliche nennt, weil die geschmückte Justiz das gaffende Volk mit Pantomimen unterhält, und weil man in ihm eine Säule der Volksfreiheit, so wie den Schutz gegen heimliches Unbild der Gerichte findet. Allein wehe thut es wohl mit mir jedem besonnenen Teutschen, wenn er sehen muß, wie die vaterländischen Gerichte fortfahren, den Vertheidigern der Geschwornen-Gerichte die besten Gründe für deren Erhebung selbst darzubieten, und ihnen auch diejenigen als Genoßen zuzuführen, welche, der Teutschheit treu, es wünschten, daß eine legale Thätigkeit der Rechtspfleger den Beweis geben möge, nicht das Gesetz, sondern das Gebiet von dessen Unkenntniß und Verschiebung sey die Höle, aus welcher das Ungeheuer der Heimlichkeit und richterlichen Willkühr uns angrinzt. Es ist und war nicht böser Vorsatz, sondern Schwäche der Richter, wodurch das teutsche Gerichtswesen herabgewürdiget wurde und, retten nicht ernste Mittel, gewiß bald

zum Grabe hingeführt wird, zu einem unersetzlichen Nachtheil der Nation und der Wissenschaft. Dem Einzelnen bleibt in dieser Gefahr, als letztes Mittel, Augen und Ohren zu öffnen, nichts übrig, als die Publicität, die nie bestrittene Befugniß jedes teutschen Unterthans, das Verfahren der Richter öffentlich bekannt zu machen. Denn öffentlich zu seyn hörte das Verfahren in den teutschen Gerichtshöfen nie auf, d. h. die öffentlich beurkundeten Verhandlungen vor dem Gericht und von diesem dürfen dem Publicum bekannt gemacht werden. Wer dieses verneinen wollte, wäre auch des Namens eines Teutschen unwürdig und müßte sich schamlos zum Priester der Heimlichkeit bekennen.

Mein Zweck ist es dieses Orts nicht, speciell zu beleuchten, „ob und inwieweit auch das Verfahren und das Erkenntniß gegen den GHfr. Luden als Beitrag zu dem Siege der Vertheidiger der Geschwornen-Gerichte sich ansehen lasse;" ich gebe den Stoff zur Erwägung uud Beurtheilung allen Sachkennern hin; welcher von diesen sich berufen und gedrungen findet, sein Urtheil öffentlich auszusprechen, bedarf nur des Buchstabens

der Acten selbst. Doch mit wenig Worten will ich meine subjective Ueberzeugung dahin aussprechen: daß, wenn auch die Competenz des Gerichtsstandes sich aufrecht erhalten liesse, desungeachtet das Erkenntniß des Schöppenstuhls zu Leipzig mir als nichtig erscheint, sowohl weil das vorgängige Untersuchungsverfahren mit einem Nichtigkeitsfehler behaftet ist, als weil an dem Thatbestand eines Verbrechens, oder auch nur schuldlichen Vergehens, es durchaus ermangelt. An sich gehörte der Sache, insofern man den GHfr. Luden als das Subject einer Untersuchung, als Inculpat, in das Auge faßt, keinesweges sofort vor das Criminalgericht, sondern man entzog ihm offenbar seinen ordentlichen Richter, von und vor welchem voran zu untersuchen war, ob sich Luden die Thätigkeit des Criminalgerichts wider ihn gefallen lassen müsse. Und erst dann, wann der Verdacht eines Staatsverbrechens actenmäsig und von jenem gesetzlichen Richter ausgesprochen, ihn drückte, konnte die Landesregierung bestimmen, ob das Criminalgericht zu Weimar mit der Untersuchung voranschreiten solle[3]).

---

*) Jurisdictions-Regulativ für die Universität Jena v.

Dieses wird als gerechtfertigt vorliegen, wenn man Ludens Ausführung S. 56. ff. mit demjenigen zusammenstellt, was ich früherhin über des Hofraths Oken verschollene Verurtheilung zu einer Festungsstrafe geäußert habe[4]). Zeugniß vor jenem Criminalgericht abzulegen, in einer vor dieser Behörde wider einen andern Inculpaten anhängigen Untersuchungssache, war der GHfr. Luden allerdings zwangspflichtig. Gegen diese allgemeine Verbindlichkeit aller Staatsbürger sichert weder der Stand, noch ein forum privilegiatum. Allein jene Pflicht unterwarf ihn keinesweges der Competenz eines incompetenten Richters, selbst dann nicht, wann er als Mitschuldiger des Dr. Wieland angesehen werden konnte. Der civilrechtliche außerordentliche Gerichtsstand der Identität des Klaggrundes[5]) ist dem Strafrecht unbe=

J. 1731. Herzogl. Weimar = Eisen. Criminal = Gerichts= Ordn. v. J. 1812. §. 3. tit. i. mit §. 4. Jurisdict. Regulat. für die Univ. Jena v. J. 1814. §. 14.

4) In den Heidelberger Jahrbüchern v. J. 1818. Nr. 40. S. 633. f.

5) Grolman, in der Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürg. Rechtsst. §. 46. Martin, in dem Lehrb. des gem. teutsch. bürgerl. Proceßes. §. 56.

kannt[6]). Hier erscheint jeder Inculpate, auch des nämlichen Verbrechens, als ein von dem andern geschiedenes Subject; ein litisconsortium ist hier nothwendig ausgeschlossen, weil in dem Gebiete der öffentlichen Strafe jede Gemeinschaft der Vernunft, so wie den positiven Gesetzen widerstrebt. Nur drei Gerichtsstände giebt es in Strafsachen, das forum domicilii, delicti commissi und deprehensionis. Wenn nun auch der Dr. Lindner in dem Gerichtsbezirk des Criminalgerichts zu Weimar ein Verbrechen oder Vergehen verschuldet haben sollte, so war doch dieses auf den GHfr. Luden nicht zu beziehen. Denn zu Jena wurde ihm das Kotzebuesche Büllletin eingehändiget, zu Jena redigirte er die Nemesis, in einer Buchdruckerei, zu Jena verließ jene die Presse. Hier aber hatte er seinen gesetzlich festgestellten privilegirten Gerichtsstand — alle academischen Lehrer daselbst sind unstreitig dem Bezirk des Criminalgerichts zu Weimar dergestalt enthoben, daß solches nur bei dem Eintritt bestimmter Verbrechen über jene Pri-

6) Martin, in dem Lehrb. des teutsch. gem. Criminalprocesses. §. 9. Tittmann, in dem Handb. der Strafrechts-Wissenschaft. §. 632 u. 642.

vilegirten competent werden kann, und zwar auch nur dann vermöge Auftrags der Landesregierung, wann die gesetzlichen Bedingungen reif und erwiesen sind, unter welchen das Gesetz jenem Obergericht [7]) die Befugniß zum Auftrag nachläßt. Nimmt man nun auch an, daß die höchste Regierungsgewalt befugt bleibt, in den Fällen einer wahren Collision mit dem Gemeinwohl [8]) auch erworbene Privilegien außer Wirkung zu setzen, und will man voraussetzen, jene Collision und hohe Gefahr sey wirklich vorhanden gewesen, so läßt sich dennoch aus dem so milden, und den Wunsch reiner Gerechtigkeit aussprechenden, landesherrlichen Rescript vom 3ten Febr. 1818. S. 80. f. nicht entnehmen, daß das Criminalgericht zu Weimar befugt worden wäre, gegen den GHfr. Luden in der Eigenschaft eines Mitschuldigen

---

7) Die Landesregierung zu Weimar muß man in dem Gebiete der Proceßsachen durchaus nur als ein Obergericht ansehen; es führt zur schädlichsten Verwirrung, in jenem Kreise ihr eine Regierungsgewalt beizulegen.

8) Nach der Sprache des höchsten Rescripts S. 81.: „wenn die Staatsraison es erfordert."

als Untergebenen zu verfahren. Es ist solches dort keinesweges klar ausgesprochen, vielmehr nur auf die Eigenschaft eines Zeugen hingedeutet[9]), und es würde wenigstens dann eines nähern Ausspruchs des höchsten Willens bedurft haben, wenn der GHfr. Luden wirklich als Mitschuldiger hätte behandelt werden sollen. Unbefugt war das Gericht und Obergericht zu einer ausdehnenden Auslegung. Auch angenommen jedoch, es wäre jener Ausspruch erfolgt, oder diese Auslegung zu rechtfertigen, so mußte man doch dem GHfr. Luden nach beendigter Instruction der Untersuchung ausdrücklich eröffnen: „daß er als Inculpate angesehen werde." Wenn man ihm solches in dem ersten Verhör vorenthielte, oder so lange als man zweifelte, ob jene Eigenschaft sich ihm beimessen lasse, so war dieses keinesweges ein Versehen des Inquirenten, vielmehr der Ordnung und gesetzlichen Klugheit gemäs; ja es würde das Gegentheil als eine Beleidigung angesehen werden können. Allein sobald ein Erkenntniß gegen ihn als einen Inculpaten bezweckt wurde, mußte ihm solches der

---

9) Man vergl. den Erlaß des Canzlers von Müller S. 78

Richter eröffnen und zur Vertheidigung gegen den Verdacht auffordern. Daß dieses nicht geschahe, daß man den GHfr. Luden in der Ungewißheit ließ, ob er als Zeuge oder als Angeschuldigter vernommen sey[10]), ist eben soviel, als wäre er gar nicht gehört worden. In soweit liegt ein unheilbarer Fehler in dem Verfahren, welcher um so stärker auffällt, weil nach dem Grundprincip des Untersuchungs-Processes dem Inquirenten gesetzlich geboten ist, alles, was zur Vertheidigung des Inculpaten dienen kann, von Staats wegen in das Auge zu fassen und zu enthüllen. Jene Verletzung des heiligsten Gesetzes, ohne dessen Beobachtung der Inquisitionsproceß ein im finstern schleichender Räuber der höchsten Güter des Menschen und Staatsbürgers werden kann, steigt aber dadurch, daß die Acten zum Spruch Rechtens versendet wurden, ohne diejenigen, welche man als Inculpaten angesehen wissen wollte, dortvon in Kenntniß zu setzen, eines Theils um vorher ihre Vertheidigung zu instruiren und beizubringen, andern Theils aber,

10) M. s. S. 92 ff.

um von dem Recht des Ausschlusses dreier Spruchcollegien Gebrauch zu machen[11]). Die Entziehung dieser letzterwähnten Befugniß begründet zwar nur eine positive heilbare Nichtigkeit, immer aber doch eine Nullität, die, wird sie von dem Verurtheilten gerügt, eine Cassation des heimlich beigeholten Urtheils zur rechtlichen Folge haben muß. Unbegreiflich ist es, wie die Urtheilsverfasser über jene hervorleuchtenden wesentlichen Mängel der Acten, besonders aber das Nichtgehör, hinwegsehen und schnell zu einer unbedingten Straffentenz vorschreiten mögen, deren Lob ihrem Preiß nicht gleich stehen dürfte. Sey jedoch auch das Gericht competent, wäre der GHfr. Luden auch unterrichtet worden, daß man ihn für sträflich halte, hätte derselbe hierauf auch kein vertheidigendes Wort aussprechen, sondern sich ganz der eigenen und alleinigen strafrichterlichen Reflexion hingeben wollen, so würde diese dennoch mit dem reinen Blick der ewig freien, der blindhellen, Gerechtigkeit eine Schuld in der Handlung jenes Inculpaten nicht erfinden können. Juristisch und

11) Martin, a. a. O. Cr. Proc. §. 144. ibi all.

unbezweifelt gewiß liegt vor, „daß nicht er, der GHfr. Luden, das Büllетin des Staatsraths von Kotzebue, oder eine Abschrift jenes Berichts, diesem entwendete, und daß derselbe bei der Handlung des Dr. Lindner auf keine Weise concurrirte.“ Nun setze man aber sogar voraus, was verneint und nicht erwiesen ist, „es hätte der Dr. Lindner dem GHfr. Luden den Weg zum Erwerb eines abschriftlichen Auszugs des von Kotzebueschen Büllетins vollständig eröffnet;“ — wo ist dann eine Zwangspflicht des letztern begründet, das Annehmen jener, nicht dem Staatsrath von Kotzebue zugehörigen Abschrift abzulehnen? — wo ist ein gesetzliches Gebot erfindlich, die Copie der schadendrohenden Schrift eines Dritten als dessen Eigenthum anzusehen, und in christlicher Geduld unter die Ruthe sich zu beugen, welche auf den Rücken gebunden wird? — wo ist das Verbot des positiven Gesetzes, gegen die durch ein vollzogenes, auf keine Weise begünstigtes, Vergehen eines andern entdeckte eigene Gefahr eine Selbstvertheidigung sich zu erlauben? — Ein solcher Sclavensinn spricht nicht aus unsern Gesetzen, weder aus den einheimischen, noch aus den Hülfs-Rechten. Wer jene Handlung des

GHfr. Luden, dem Erbrechen fremder Briefe gleich, für ein Falsum erklärt, oder in ihm eine Beeinträchtigung des Eigenthums des Staatsraths von Kotzebue findet, oder auch nur eine unerlaubte Selbsthülfe, der ist entweder der Rechte nicht eingedenk, oder parteiisch, sey dieses auch nur aus einer ängstlichen Befangenheit. Jene Verirrung hätten einige der bekanntesten Lehr- und Handbücher heben können, diese Befangenheit aber entehrt den teutschen Juristen, entziehet den Gerichten den Rest des öffentlichen Zutrauens, regt das Verlangen nach Geschwornen-Gerichten immer lebendiger auf, und hat auf die politischen Verhältnisse einen weit größern, tief eingreifendern Nachtheil zur Folge, als eine strenge Beobachtung der Regel: fiat justitia, pereat mundus! Sonderbar genug berufen sich die Verfasser des Leipziger Straferkenntnisses S. 8. auf Autoritäten, welche gerade das Gegentheil ihrer Behauptung aussprechen, so daß man vermuthen dürfte, sie hätten dem GHfr. Luden einen Wink geben wollen, wie wenig sie selbst von der Rechtlichkeit ihres Ausspruchs überzeugt wären, und mit welchen Waffen man sie aus dem wider Gefühl vertheidigten Felde schlagen könne. Der

von ihnen angezogene Mathei erklärt und vertheidigt strenue den bekannten Rechtssatz des Paulus: eum; qui nocentem infamavit, non esse bonum aequum ob eam rem condemnari; peccata enim nocentium nota esse et oportere et expedire[12]); und nachdem er die Meinung widerlegt hat, „jenes Gesetz verdiene keine Anwendung, oder spreche nur von der Erlaubniß einer gerichtlichen Anklage, fährt er fort: Neutrum recte; nam nec accusationis ullam facit mentionem Paulus, loquiturque tam de eo, qui extra judicium quam qui in judicio crimen objecit, et responsum Pauli non inepta atque improbabili constat ratione. Nempe quia tardiores sunt homines ad accusandum, dum invidiam[13]) timent, permittendum fuit, ut vel per rixam incalescentes convitio detegant nocentem. Hiernächst wirft Matthaei auch die Frage auf: an

12) L. 18. pr. Dig. de injuriis et famosis libellis. 47. 10. Von neuem hat dieses Gesetz erklärt: J. F. J. Sommer, in den rechtswiss. Abh. Gießen 1818. Abh. III. gegen Werner, über bedingte Injurien u. s. w. Gießen 1813.

13) Mögte man nicht hinzusetzen können: oder wohl auch die Lasten und Irrwege des gerichtlichen Verfahrens!

ille quoque excusandum, qui convitio provocatus ulcisci se voluit? Und die Antwort ist: existimo, laudem quidem non mereri eum, qui provocatus par pari retulit, a poena tamen esse excusandum ret., quia difficile est justum dolorem refraenare atque reprimere, aequum est provocato ignosci, mutuasque injurias compensatione tolli[14]) Endlich gedenkt dieser bezogene Rechtslehrer auch des Ausspruches des Kaisers Vespasian: non oportere maledici Senatoribus; remaledici civile fasque esse. Und hier soll man einen gesetzlichen Beweis einer Sträflichkeit des GHfr. Luden finden! Gerade so verhält es sich mit der bezogenen Ansicht Feuerbachs[15]). Es stellt zwar dieser[16]) das Princip auf: eine Injurie werde nicht gerechtfertiget durch den Beweis, daß sich der Beleidigte durch entwürdigende Handlungen der öffentlichen Achtung unwürdig gemacht habe; weil jedoch die reine Assertion von Thatsachen, als blosen Gegenständen und Motiven

14) Hierbei beziehet sich M. auf L. 39. Dig. 24. 3. L. 14. §. 6. Dig. 38. 2. L. 25. Dig. 3. 3. deren Beseitigung den Leipziger Urtheils-Verfassern schwer genug fallen mögte.

15) in dem Lehrbuche des gemeinen in Deutschland geltenden Rechts. §. 289 ed. 4.

16) gegründet auf L. 18. Dig. 47. 10. L. 10. Cod. 9. 35.

eines möglichen Urtheils, noch nicht selbst erklärte Herabwürdigung der Person nach angemastem Privaturtheil über ihren bürgerlichen Unwerth sey, und die Verbindlichkeit, wahre Thatsachen zu verhelen, die Möglichkeit wahrer Ehre selbst aufheben würde, so gelte der Satz: „Aussagen, welche eine der Ehre nachtheilige Thatsache zu ihrem Inhalt haben, werden durch den Beweis ihrer Wahrheit unsträflich, sofern sie nicht unter einer die Verächtlichkeit und Herabwürdigung selbst schon ausdrückenden Form geschehen sind." Diese, dem GHfr. Luden so günstige, Meinung Feuerbachs aber ist schon strenger, als die Ansicht des ernsten, von ihm angezogenen Webers[17]) und Kleinschrods[18]). Was endlich den angezogenen Püttmann[19]) betrifft, so sagt dieser nur soviel: „Ein Chursächs. Mandat habe die L. 14. §. 6. Dig. de injuriis derogirt, und es sey heut zu Tage nicht mehr erlaubt, eine angethane Beschimpfung wie vormals mit Maulschel=

17) über Injurien und Schmähschriften, Thl. I. Nr. II. S. 175. ff.

18) in dem Archiv des Criminalrechts B. I. St. IV. Abh. I. §. 5. S. 23. ff.

19) in Elem. jur. criminalis §. 409. (Irrig wurde S. 8. Tittmann gedruckt).

len zu rächen." Die Chur-Sächsischen Gesetze sind aber keine Entscheidungs-Norm für das nichtlandsäßige Großherzogthum Weimar, und von Maulschellen kommt in den Acten überall nichts vor. Eben so wenig haben die Gründe des dieses Mal so raschen Spruchcollegii nachweisen wollen, oder können, in welcher Handlung, oder in welchen Worten, denn eine von dem GHfr. Luden gegen die Person des Staatsraths von Kotzebue verschuldete contumelia sich ausspreche. Wie, wenn jener geradezu durch den Druck bekannt gemacht hätte: „es hat der Staatsrath von Kotzebue an des Kaisers von Rußland Majestät einberichtet, meine Gesinnungen und meine Schriften seyen den Regierungen gefährlich u. s. w.[20]); allein das ist eine gehässige Entstellung meiner freimüthigen, jedoch unverfänglichen, öffentlichen Urtheile über auswärtige Regierungen und deren politische Handlungen[21])," — würde irgend ein unbefangener Diener der Gerechtigkeit hierinnen einen dolus, oder nur eine culpa, des Autors finden, wenn in dem Augenblick, wo die richterliche Reflexion thätig werden soll, die Wahrheit jener dem Publicum gemachten Erzählung durch des angeblich Beleidigten eigenes

20) Vergl. Bremer Zeitung v. 24ten Febr. 1818. Nr. 55.
21) M. s. die Entscheidungsgründe S. 8.

Geständniß bis zur höchsten Klarheit erwiesen ist? Diese Handlung soll eine widerrechtliche Art der Selbstvertheidigung seyn? Dann streiche man diesen Begriff aus den Gesetzen und der Rechtslehre, und zeichne an seiner Stelle mit schwarzer Farbe ein Sclavenkleid! Keineswegs mögte ich die L. 18. pr. Dig. de injuriis et famosis libellis gegen den Staatsrath von Kotzebue wenden. Auch diesem gebührt ein freies Urtheil über die teutschen Schriftsteller und Schriften; und da er aufgehört hat, ein Teutscher zu seyn, so trifft ihn noch weniger der Vorwurf einer Schmähung, wenn auch jenes sein Urtheil irrig seyn sollte. Aber so wie er seines Rechts sich bedient, so geschiehet es noch weit mehr von jedem Teutschen, welchen das fremde Urtheil trifft und nachtheilig werden kann. Wenn dieser nachtheilig Bezeichnete öffentlich ausruft: „das ist eine unrichtige, eine gehäßige Darstellung meiner öffentlichen Aeußerungen!" so handelt er in dem reinsten Gebiete der gesetzlich erlaubten, zu den unveräußerlichsten Menschenrechten untrennbar gehörigen, Selbstvertheidigung. — Die Unterlassung dieser Vertheidignng ist eine Verletzung der ersten Pflichten gegen sich selbst, eine Vernachlässigung der Urrechte eines ehrliebenden, freien Staatsbürgers, eine ihn schändende Herabwürdi-

gung seines öffentlichen Amtes und Standes. Gebieten, aber nicht verbieten, könnte ihm die ober ihm stehende Regierungsgewalt jene Vertheidigung. Kein Gesetz beschränkt diese auf eine gerichtliche Anzeige oder Anklage, und unvernünftig würde ein solches Gesetz seyn. Denn es kann auch da eine Vertheidigung erlaubt und nöthig werden, wo der andere seines Rechts sich bediente und ein gerichtliches Verfahren gegen ihn sich gar nicht begründen läßt. „Ich urtheilte," könnte der Staatsrath von Kotzebue auf eine gerichtliche Anschuldigung antworten, „ich urtheilte als Gelehrter über die Thätigkeit eines Gelehrten; mein Urtheil an sich ist keine Injurie, wäre dasselbe auch unrichtig; auch dem über mich competenten Gerichte kommt es nicht zu, über jenes mein gelehrtes Urtheil zu urtheilen und dieses zu bestrafen." All dieses scheint aber von dem Vorwurfe verschlungen zu werden, „es hätte der GHfr. Luden durch jene, seine öffentliche Vertheidigung eine öffentliche Verletzung der schuldigen Ehrerbietung gegen das Oberhaupt eines fremden Staates sich schuldig gemacht[22])." Wohl hat das Herz der Teutschen dem Stifter und Erhalter des Friedens gehuldiget; darinnen aber liegt kein Verzicht auf das Menschenrecht,

22) M. s. die Entscheidungsgründe S. 8.

dessen Gebrauch jener so milde, als großmüthige und weise, Regent keinem seiner Unterthanen versagen oder verargen würde. Man wende den Fall um — man denke sich, ein in dem Russischen Reiche sich befindender Agent Oesterreichs, Preussens u.s.w., berichte an seinen Regenten ein Gleiches von dem Schreiben und Treiben des dort anwesenden Staatsrath von Kotzebue, was dieser von dem Treiben und Schreiben des GHfr. Luden an seinen Kaiser, sey es auch officiell, einberichtete — man fingire, ein Dritter ertheile hiervon dem Staatsrathe von Kotzebue glaubhafte Nachricht und redende Belege — man denke sich, dieser erkläre vor den Ohren aller Russen: „ich bin nicht der gefährliche Mann, für welchen jener auswärtige Agent gehässig mich auffaßt und seinem Regenten darstellt." — Würde dieses dem erhabenen Alexander ein Verbrechen scheinen? würde dieser Monarch begehren, dieser sein bezüchtigter Unterthan solle entweder ein Landesgericht um Hülfe bitten, oder mit einer Vertheidigung an jene auswärtigen Regenten sich wenden? — Gewiß selbst dann nicht, wenn jener Fremdling das Vorrecht der Exterritorialität genöße! In diesem Verhältnisse stand aber nicht einmal der Staatsrath von Kotzebue [23]). Dieser vertraute seine literarischen Berichte

23) M. s. das Rescript der Landesreg. v. 25. März 1818. S. 84.

oder Bülletins, einem in den Pflichten seines Regenten nicht stehenden Copisten an, und gab hierdurch selbst nachlässig, die Gelegenheit, daß sein Urtheil dem Beurtheilten kund wurde. Schon gesagt ist, daß der GHfr. Luden nicht widerrechtlich handelte, wenn er diese ihm überlieferte Kundschaft nicht zurückwies, oder unterdrückte. Hierdurch hätte er keine Achtung für den Kaiser Alexander ausgesprochen, wohl aber ein böses Gewissen und eine seinem Stand und seinem öffentlichen Amt unwürdige Denkungsart. Das Verachten unrichtiger gehässiger Urtheile ziemt immer denen, welche mit selbstständiger Eigenkraft und mit dem Bewußtseyn edlen Wohlwollens von der Felsenhöhe herabsehen können; es ziemt auch häufig der Großmuth eines seiner Redlichkeit und Unschuld gewissen Privatmannes; gefährlich aber wird für den letztern jenes Nichtachten im Verhältnisse gegen Oben, wo die Stimme des Einzelnen nicht immer vollständig gehört werden und durchdringen kann, und wo die Stimme derer, die in dem Vortheile des ertheilten Zutrauens sich befinden, das Uebergewicht behält. So bringt es wirklich die Nothwendigkeit mit sich. Eben deshalb aber ist die Stimme zu dem Publicum ein staatsbürgerliches Recht, dessen Aufrechterhaltung das Wohl des Staates selbst gebietet.

Ich habe hier mehr niedergeschrieben, als mein Vorsatz war, dennoch aber vieles Erhebliche unberührt gelassen, was aus den anliegenden Acten hervorgehet, und denen nicht entgehen wird, welche mit Kenntniß und Ruhe das Ganze prüfen. Manches dem GHfr. *Luden* zum Nachtheil Angerechnete setzte ich *als erwiesen voraus*, obgleich dasselbe für juristisch erwiesen *sich nicht ansehen läßt*. Um so weniger also wird man eine Schuld an ihm erfinden, beschränkt man sich auf dasjenige, was als Thatsache außer Zweifel liegt. Seine Aeußerungen im Laufe der Untersuchung und nach der Eröffnung des eine Strafe gegen ihn aussprechenden Erkenntnisses, oder auch diejenigen, welche er mit der Bekanntmachung des ihn einschwärzenden Bülletins verband, sind die verzeihlichen Aeusserungen eines aufgeregten Gemüths und Schmerzes — er ist auf jeden Fall als der *angegriffene* Theil zu betrachten, welchem man eine Abwägung der Worte und Waffen nicht zur Pflicht machen kann. Hätte er *hierinnen* einen Exceß begangen, so ist *dieser* zu ahnden, nicht aber die Handlung seiner Rechtfertigung an sich.

Heidelberg, am 9ten September 1818.

Dr. J. C. *Gensler*.

Nachstehende Druckfehler bel. man im Folgenden zu verbessern:

S. 8 Z. 20 st. Tittmann l. m. Püttmann
— 23 — 23 — drei — die
— 33 — 15 — vorher — nunmehr
— 63 — 27 — Martius — Martins
— 65 — 3 — G. c. — Cap.

Pr. Weimar, den 18. April 1818.

Als Uns die wider Dr. Ludwig Friedrich August Wieland, Lorenz Oken, Dr. Heinrich Luden und mehrere zur Verantwortung gezogenen Personen vor dem Criminalgericht zu Weimar ergangenen und andere beigelegte Acten, in sieben Stücken, nebst einem Hefte der Zeitschrift Isis und einem nachgesendeten gedruckten Blatte, auch eine Frage zu Abfassung eines rechtl. Erkenntnisses überschickt worden; demnach sprechen Wir, Königl. Sächs. Schöppen zu Leipzig, darauf für Recht:

Daß Dr. Ludwig Friedrich August Wieland, Lorenz Oken, und Dr. Heinrich Luden, wegen der sich zu Schulden gebrachten Vergehungen, und zwar Dr. Wieland Vier Monate, Dr Luden und Oken jeder Drei Monate lang, mit Gefängniß zu belegen, oder ersterer um Achtzig und letztere beide jeder um Sechzig Thaler zu bestrafen.

Würden hiernächst Johann Friedrich Georg Mauke und Christian Heinrich Walz die Richtigkeit ihres Anführens Fol. 82. Fol. 91[b] Actor. No. 31, „daß sie, „und zwar Mauke, zur Zeit des in dessen Buchdruckerei geschehenen Drucks der 13. und 14. Nummer des „Blatts der Volksfreund und zur Zeit der Ablieferung „der Auflage an den Herausgeber, Dr. Wieland, und „Walz, zur Zeit der Versendung eben dieser Stücke „des Volksfreunds in das Ausland und deren Verkaufs „in Jena, davon, daß die öffentliche Bekanntmachung

„des darin enthaltenen französischen Aufsatzes mit der „Aufschrift: Extrait d'un manuscrit, intitulé Deuxième „Bulletin, écrit par Mr. Auguste de Kotzebue, von „Großherzoglicher Regierung untersagt worden, keine „Kenntniß gehabt haben" schwören; so ist wider beide nicht minder ist wider Friedrich Justin Bertuch, Friedrich Alexander Bran und David Friedrich Ferdinand Lehmann, theils gestalten Sachen nach, theils in Mangel mehreren Verdachts, weiter etwas nicht vorzunehmen; es sind jedoch sämmtliche zur Verantwortung gezogene Personen, die bei gegenwärtiger Untersuchung aufgelaufenen Unkosten, jeder zu seinem Antheile und soviel er deren verursacht, abzuentrichten verbunden.

Im übrigen mag die Untersuchung wider Dr. Lindnern bei der Obrigkeit seines dermaligen Wohnorts wohl eingeleitet werden. Von Rechts wegen. Zu Urkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Königl. Sächsische Schöppen zu Leipzig.

Eink. den 3.
exp. den 16. } April 1818.
abg. den 17.

M. April 1818. Drei und Dreisig Thlr. 7 gl.

(Aufschrift.)

An die Großherz. Sächs. Landesregierung
zu Weimar.

Entscheidungsgründe.

Dieweil die von Dr. Heinrich Luden fol. 47. seqq. Act. no. 31. und von Lorenz Oken fol. 8b. Act. no. 35. vorgebrachte Einrede der Incompetenz des Ge-

richtsstands, besage der fol. 36. sqq. Volum. II. fol. 78. Actor. Regim. erlassenen höchsten Anbefehlnisse rechtlicher Beurtheilung nicht unterliegt; soviel nun die Sache selbst betrifft, August Friedrich Ferdinand von Kotzebue, welcher nach Inhalt der fol. 1. Vol. I. Act. Regim befindl. höchsten Verordnung mit Vorwissen und Genehmigung Sr Königl. Hoheit des Großherzogs zu Sachsen-Weimar in Aufträgen des Russisch-Kaiserlichen Hofs in Weimar sich aufhält, fol. 25. seqq. Actor. No. 31., womit die Registratur fol. 32. seq. Vol. I. Actor. Regim. zu verbinden, eidlich erhärtet hat, daß aus einem an Se. Majestät den Kaiser von Rußland in dem ihm übertragenen Geschäfte von ihm erstatteten Rapporte mit der Aufschrift: „Second Bulletin etc.", welchen er am 20. Nov. 1817 in einem von dem Cancellist Koch in Weimar besorgten Mundum nach Rußland abgeschickt, ohne sein Wissen und gegen seinen Willen ein Auszug gemacht worden, welcher in den Bogen J. K. eines bei dem Industriecomtoir zu Weimar gedruckten, jedoch noch nicht erschienenen Heftes der Zeitschrift: „Nemesis" pag. 142 — 147. (fol. 6b — 9. Vol. I. Actor. Regim.) und aus diesem bald darauf in No. 13. des in Jena herauskommenden Blattes „der Volksfreund" pag. 97—103. (fol. 93 seq. Vol. I. Act. Regim.) und zwar in beiden unter der Aufschrift: „Extrait d'un manuscrit, intitulé: Deuxième Bulletin, écrit par Mr. Auguste de Kotzebue", abgedruckt zu befinden, diese Anzeige auch durch die fol. 114. seq. dict. Vol. glaubwürdig bezeugte Uebereinstimmung des vom Denuncianten f. 99b dict. Vol. im Concepte eingereichten Rapports mit dem in die Nemesis aufgenommenen Abdrucke sich völlig be-

stätigt hat; hiernächst Dr. Heinrich Luden, als der Herausgeber der Nemesis, die fol. 63—74. dict. Vol. I befindliche Handschrift für die seinige, nach welcher in den drei Bogen J, K, L, gedachten Hefts jenes Bülletin, und die demselben theils vorausgehenden, theils nachfolgenden, von ihm verfaßten Bemerkungen gedruckt worden, bei dem Verhör fol 51. seqq. Actor. No. 31. anerkannt und dabei eingeräumt, die auf einem ihm aus der Druckerei zur Revision geschickten Bogen (fol. 81.b Vol. I. Actor. Reg) bestellte Anzahl Exemplarien von gedachten drei Bogen empfangen und an Freunde und Bekannte vertheilt zu haben; ferner Dr. Ludwig Friedrich August Wieland, welcher den Volksfreund herausgegeben, zu dem in No. 13. 14. dieses Blattes befindlichen Abdrucke des französischen Bülletins und zu der beigefügten deutschen Uebersetzung, so wie zu den nachfolgenden Bemerkungen des Dr. Luden, so weit sie aus den Bogen J, K, der Nemesis daselbst abgedruckt sind, auch den von ihm selbst verfaßten Nachträgen (pag. 103—105. 110—112. No 13. 14. des Volksfreunds) bei dem Verhör fol 60. seqq. Act. No. 31. sich bekennt, auch daß er die dazu gebrauchten Bogen der Nemesis J, K, auf sein Ersuchen von Dr. Luden, welcher ihm fol. 53.b 94 beistimmt, erhalten, und daß von beiden Nummern des Volksfreunds eine Auflage von mehreren Tausend Exemplarien in Johann Friedrich Georg Maukens Buchdruckerei zu Jena erschienen, welche theils durch Dr. Wielands Gehülfen Geißel, theils durch den Buchhändler Wals, versandt und öffentlich verkauft worden, dict. fol. 60 sqq. fol. 115.b seq. Actor. No. 31. zugestanden, womit die Aussagen Maukens fol. 81. seq.

95.b, Geißels 127.b seqq. und Wals fol. 90. seq. übereinstimmen; und nun, wenn schon die Versicherung des Dr. Luden, fol. 51.b, es sey ihm der Auszug des Bülletins nebst einem anonymen Briefe in dem fol. 51.b übergebenen Manuscripte fol. 55 — 58. versiegelt zugekommen, und zwar allem Vermuthen nach durch den Dr Lindner zu Weimar, welcher ihn eines Tags in Jena besucht und ihm etwas Interessantes, was ihn, Dr Luden, betreffe, aus den geheimen Bülletins des von Kotzebue zu schicken versprochen habe, völligen Glauben verdient, da die von ihm übergebene Handschrift mit andern von Großherzogl. Landesdirection fol. 98. mitgetheilten handschriftl. Aufsätzen des Dr. Lindner, fol. 100. seq 105. seq., durch hierzu vereidete Sachverständige verglichen und mit selbigen für eine und eben dieselbe Handschrift erklärt worden, und da über die Art und Weise, wie Dr. Lindner zum Besitz des Bülletins gelangt seyn kann, die Aussage des Canzellisten Koch fol. 29. sqq. Actor. No. 31., daß Dr. Lindner, welcher bis zu dessen noch im verwichenen Jahr erfolgten Entfernung aus Weimar mit ihm in einem Hause gewohnt, ihm eines Tags auf sein Verlangen eine schwer zu lesende Stelle des von ihm mundirten Kotzebueschen Concepts erläutert, hierbei ihn um Mittheilung des Manuscripts ersucht, und solches auf eine kurze Zeit an sich genommen habe, hinreichenden Aufschluß giebt, dessen Richtigkeit durch die dem nachgesendeten 93sten Stücke des allgemeinen Anzeigers der Deutschen eingerückte öffentliche Erklärung des Dr. Lindner noch mehr bestätigt, auch von dem von Kotzebue fol. 25.b Actor. No. 31. junct. fol. 99.b Vol. I. Actor. Regim. nicht

bezweifelt worden ist, dennoch beide, Dr. Luden und Dr. Wieland durch die eingeräumte öffentliche Bekanntmachung eines von einem Geschäftsträger eines auswärtigen Souverains an seinen hohen Committenten erstatteten geheimen Rapports nicht nur eine an sich widerrechtliche Beeinträchtigung fremden Eigenthums, sondern auch und vornehmlich eine öffentliche Verletzung der schuldigen Ehrerbietung gegen das Oberhaupt eines fremden Staats sich zu Schulden kommen lassen, welche durch das Anführen des Dr. Luden fol. 54., wie er daran gezweifelt, daß das Büllетin von dem von Kotzebue geschrieben, und noch weniger glauben können, daß es an die allerhöchste Person des Kaisers von Rußland gerichtet gewesen, nicht gemindert werden kann, da die in dem Abdrucke selbst vorausgeschickten anonymen Schreiben pag. 140. 141., über dessen Verfasser aber Dr. Luden nach dem Obigen nicht zweifelhaft gewesen, im Anfang und am Schlusse vorkommenden Stellen, „Herr von Kotzebue schicke Berichte ab unter dem Namen Bülletins.“ und „man wolle ihm Vorsicht bei dem Gebrauche des überschickten Auszugs empfehlen,“ welche in dem bei den Acten befindlichen Originalschreiben des Dr. Lindner fol. 55. Actor. No. 31. fehlen, ferner die gleich darauf pag. 141. gezeigte Kenntniß eines über den Zweck des Aufenthalts des von Kotzebue in Deutschland angeblich verbreiteten Gerüchts, vornehmlich aber die in den nachfolgenden Bemerkungen pag. 147 — 166. gewählte Art und Weise der Darstellung der Gründe, aus welchen die Freunde des Dr. Luden das Bülletin für ächt gehalten, und deren scheinbarer Widerlegung, die Ueberzeugung des Verfassers von der Aechtheit des Rapports, und das

Bestreben, sie den Lesern mitzutheilen, hinlänglich ausser Zweifel setzen, hingegen die in der Eingabe fol. 100 seqq. Vol. I. Actor. Regim. fol. 106. vorgewendete Unbekanntschaft mit der angeführten Qualität des von Kotzebue theils nach dem Vorausgeschickten nicht glaublich, theils in Betracht der Gelegenheit hierüber Erkundigung einzuziehen, nur Unerhebliches darbieten würde, eben so wenig auch die vom Dr. Wieland fol. 61. seq. Actor. No. 31. gebrauchte Entschuldigung, wie er den nochmaligen Abdruck eines schon anderwärts gedruckten Aufsatzes für erlaubt gehalten habe, geeignet ist, den Vorwurf der hauptsächlich durch den Volksfreund bewirkten Verbreitung des Rapports in Deutschland von ihm abzulehnen, zumal er die Hemmung des Drucks desselben in Weimar erfahren hatte, wie er fol. 116. Act. No 31. geständig, und dessen in No. 14. des Volksfreundes im Eingange selbst Erwähnung gethan, wogegen das Anführen fol. 61^{b}., fol. 115^{b}. seq., daß nach seinem Dafürhalten diese Hemmung durch einen blosen Civilanspruch des von Kotzebue veranlaßt worden, ihm um so weniger zu Statten kommt, je weniger ihm die Berücksichtigung der ausser dem Civilpuncte zugleich einschlagenden besondern Verhältnisse entgehen können und sollen; weiter Lorenz Oken fol. 18. seqq. Actor No. 35. zugestanden, daß er in dem, den Acten beigelegten Hefte der von ihm herausgegebnnen Zeitschrift „Isis" die Bemerkungen des Dr. Luden über das Büllетin des von Kotzebue ebenfalls aus der Nemesis abdrucken lassen und annoch eigene Zusätze pag. 201. 214. 215. hinzu gethan, so wie, daß die von diesem Hefte veranstaltete Auflage, bis auf wenige sec. fol. 4^{b}. 6. Actor.

No. 35. am 24. Januar bei ihm und dem Buchdrucker Bran in Beschlag genommenen Exemplarien, versendet und abgesetzt worden, folglich derselbe, ob er gleich den beabsichtigten nochmaligen Abdruck des Bülletins selbst nicht zur Ausführung gebracht, als welches durch die fol. 1. Actor. Academ. Jen. unter dem 15ten Januar an die academischen Syndicatsgerichte zu Jena ergangene hohe Verordnung hintertrieben worden, dennoch einer gleich unbefugten Mitwirkung zur allgemeinen Bekanntmachung der Existenz eines Rapports von dem angegebenen Inhalte und Zwecke sich schuldig gemacht hat; im übrigen der von Dr. Luden dem Denuncianten gemachte Vorwurf gehässiger Entstellung freimüthiger, jedoch unverfänglicher öffentlicher Urtheile über auswärtige Regierungen und deren politische Handlungen, dafern er auch gegründet seyn sollte, die gewählte widerrechtliche Art der Selbstvertheidigung zu rechtfertigen nicht vermöchte;

Ant. Matthaei de criminibus Tit. de injuriis I. 8.
Tittmann Elem. jur. crim. §. 405.
Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts §. 289. der 4ten Auflage.

anlangend sodann die dem Dr Wieland und genanntem Oken zugleich zur Last gelegte Hintansetzung ergangener hoher Verbote, selbige sich dadurch bewährt, daß zu Folge höchsten Befehls fol 1. Vol. I Actor. Regim nicht blos in der Verlagshandlung der Nemesis zu Weimar das Fortdrucken und Ausgeben des mit Arrest belegten Hefts fol 20. sq am 12. Januar provisorisch inhibirt, sondern auch mittelst Rescripts vom 15. Januar, fol 1, Actor. Academ. Jen., so wie dem Dr. Luden jede weitere Kundmachung des fragli-

chen Aufsatzes, so auch genannten Oken ins Besondere die vorgehabte öffentliche Bekanntmachung desselben in der Isis, woran zu eben dieser Zeit gedruckt wurde, (fol. 19. Actor. No. 35.) durch die academische Syndicatsgerichte zu Jena fol. 11^b untersagt worden, gleichwohl Letzterer, fol. 19. Actor. No. 35., nicht abredig, nach diesem Verbote den Abdruck der Bemerkungen des Dr. Oken aus der Nemesis veranstaltet und sie mit eigenen Zusätzen begleitet zu haben, nicht minder Dr. Wieland, fol 60^b seq. 61^b seq. 115^b seq. Actor. No. 31., so wie schon in No. 14. des Volksfreundes pag. 105. bekannt, das Gerücht einer Hemmung des Abdrucks in Weimar durch ein ergangenes Verbot vernommen zu haben, hingegen das Anführen Okens, fol 20^b Actor. No. 35., wie er durch Weglassung des französischen Bülletins dem erlassenen Verbote Genüge zu thun geglaubt, und Dr. Wielands, fol. 61^b, 115^b seq. Actor. No. 31., wie er durch ein in einer blossen Civilsache und nicht an ihn selbst ergangenes Verbot sich nicht für verpflichtet gehalten habe, den Vorwurf geflissentlicher Umgehung höchster Anordnungen von ihnen beiden abzuwenden nicht vermag, vielmehr das unbedachte Beharren Dr. Wielands fol. 61^b seq. Actor. No. 31. bei der im Volksfreunde No. 14. pag. 111. vorkommenden irrigen rechtlichen Ansichten und die im Volksfreunde pag. 111. bezeigte Freude über die Verborgenheit des Einsenders des Bülletins, welche er fol. 63. Act. No. 31. mit einem bei diesem Gegenstande seiner Seits ungeziemenden Scherze zu beschönigen gesucht, ingleichen was Oken betrift, das in der Isis pag. 204. ersichtliche Bestreben, die Leser gegen ein auf allgemeinkundigen Rechtsgründen

beruhendes hohes Verbot einzunehmen, und sogar die ausdrückliche Hinweisung der Leser auf den Volksfreund, als worin das Bülletin bereits in alle Welt versandt worden sey, den Mangel schuldiger Achtung gegen Gesetze und Gebote des Staats, und die Geneigtheit, sich den staatsbürgerlichen Obliegenheiten zu entziehen, sofern sie mit dem Wirkungskreise des Schriftstellers collidiren, um so viel weniger verkennen lassen;

solchemnach vorgenannte drei Personen eine ihren Vergehungen angemessene Strafe, bei deren Bestimmung auch die übigen vielfachen Verunglimpfungen des von Kotzebue nicht ausser Acht zu lassen, verwirkt haben; —

demnächst, Johann Friedrich Georg Mauke und Christian Heinrich Wals angehend, dieselben zur eidlichen Erhärtung ihrer fol. 82. fol. 91.b Actor. No. 31. angeführten Unbekanntschaft mit dem ergangenen Verbote des Abdrucks des französischen Bülletins, rücksichtlich der Zeit, als die bereits erwähnte ungewöhnlich starke Auflage von No. 13. 14. des Volksfreunds in Maukens Buchdruckerei gedruckt und an den Herausgeber abgeliefert, ingleichen durch Wals ins Ausland versendet, oder in Jena öffentlich feilgeboten und verkauft worden, um so gewisser anzuhalten gewesen, als Mauke fol. 81.b nicht abredig, daß beide Blätter nach der Mitte des Januars gedruckt, das oberwähnte Verbot aber sec. fol. 11.b Actor. Acad. Jen. am 16. Januar dem Dr. Luden, Oken und den daselbst genannten Buchhändler und Buchdrucker zu Jena bekannt gemacht worden, und Wals gegen seine frühere Aussage, fol. 91., fol. 111.b zugeben, daß am 16. Januar blos No. 13. des Volksfreunds und No. 14. erst am folgenden Tage an die fol. 112. angezeigten Orte durch ihn verschickt, und daß der von ihm besorgte öffentliche An-

schlag am sogenannten schwarzen Brete zu Jena, am Tage nach der ersten Versendung angeheftet worden.

Dahingegen wider Friedrich Justin Bertuch gegründete Vermuthung, daß derselbe bei der ersten Befragung fol. 25. Vol. I. Actor. Regim. die Absendung einer nicht geringen Anzahl Abdrücke der Bogen J, K, L, an den Herausgeber geflissentlich verschwiegen habe, desgleichen wider Friedrich Alexander Bran und David Friedrich Ferdinand Lehmann genügende Anzeigen, daß sie den Inhalt des Aufsatzes in der Isis zur Zeit des Abdrucks in der Buchdruckerei Brans, in welcher Lehmann als Factor angestellt ist, und bei der Ablieferung gekannt haben, um so weniger vorhanden sind, je mehr genanntem Bertuch die Aussage seines Factors, fol. 6. Actor. No. 31., daß die von Dr. Luden bestellten Abdrücke nicht durch Bertuchs Hände gegangen, so wie besagtem Bran und Lehmann die Versicherung eines Setzers in der Druckerei, fol. 30^{b} seq. Actor. No. 38., daß der Herausgeber der Isis, anstatt des, wie gedacht, unterdrückten französischen Aufsatzes, ein anderes Manuscript ihm selbst überbracht und den Holzschnitt zu der Abbildung pag. 204 ihm selbst eingehändigt habe, zur Seite stehen; wie denn auch das von gemeldetem Bertuch, fol. 15^{b}, fol. 119^{b}. Actor. No. 31. eingeräumte Abziehen eines Revisionsbogens nach dem Verbote, zu dem fol. 120. angegebenen Behufe, für strafbar nicht zu achten gewesen;

endlich die Einleitung der Untersuchung wider Dr. Lindnern, dessen dermaliger Aufenthalt durch das nachgesendete gedruckte Blatt bekannt worden, bei der Obrigkeit dieses Orts der Sache angemessen;

So ist von Uns gesprochenermaasen billig erkannt.

Serenissimo.

An die Großherzogl. S. Hochpreisl. Landesregierung zu Weimar.

Jena, am 20. Junius 1818.

Der Geheime Hofrath Dr. Luden daselbst begründet seine Oberberufung in der von Kotzebueschen Denunciationssache.

Durchlauchtigster Großherzog
Gnädigstregierender Landesfürst und Herr!

Durch die auf dem Grund eines höchsten Rescripts beruhende Resolution des Criminalgerichts, vom 30. vorigen Monats, welche mir am 2. Junius zugekommen ist, wurde mir eine Frist von vier Wochen zur Einreichung einer Vorstellung wider das Urtheil verstattet, welches die Königl. Sächs. Schöppen zu Leipzig in der Untersuchung gesprochen haben, die Herr Staatsrath von Kotzebue wegen Abdruck eines Theils seines zweiten Bülletins veranlaßt hatte.

Ich bewirke dieses hierdurch ehrerbietigst innerhalb der bestimmten Frist.

Die Aufgabe aber, die ich zu lösen unternehme, und die ich zu lösen mir getraue, besteht — quo ad materiam — darin: meine völlige Straflosig-

keit in Rücksicht der angegebenen Untersuchung darzuthun.

Diese Aufgabe wird, wie ich glaube, vollkommen gelöset seyn, wenn ich — was ich zuerst versuchen will, nachdem ich die geschichtliche Grundlage für diesen Versuch gewonnen — nachgewiesen haben werde: daß ein gedenkbares Vergehen, dessen ich mich schuldig gemacht haben könnte, gar nicht statt finde, daß ich mithin eine Strafe auf keine Weise verdient habe.

Denn ist kein Vergehen, auf meiner Seite, vorhanden, und keine Strafe verdient: so wird ja wohl jede Untersuchung als gänzlich unbegründet erscheinen, von welcher Behörde sie auch unternommen, und jedes Straferkenntniß als ungerecht und unhaltbar, von welchem Gericht es auch gefällt seyn mag.

Da indeß ein Straferkenntniß — von den Königl. Sächs. Schöppen gefällt — wirklich bereits vorliegt, so will ich auf allen Fall zweitens keinen Anstand nehmen, in die weitere Prüfung desselben einzugehen, und zu beweisen versuchen, daß die Bedingungen eines zu fällenden Straferkenntnisses, oder des Ausspruchs der Strafe, nach Lage der Acten, wenigstens für jetzt, gänzlich fehlen, daß folglich zum Mindesten eine temporelle Straflosigkeit hier eintreten müsse.

Um diesen Beweis zu führen, will ich zweierlei nachzuweisen unternehmen: einmal, daß es der untersuchenden Behörde, in Rücksicht auf mich, an Competenz fehle, und daß folglich Alles nichtig ist, was dieselbe in Beziehung auf mich gethan hat; sodann daß die Untersuchung an Fehlern in der Form und in der

Sache dergestalt leide, daß ein Strafurtheil darauf schlechthin nicht gebauet werden könne.

Und um endlich bei dieser Lage der Sache, in welcher mir Alles aus der rechtlichen Ordnung verrückt und verschoben scheint, wiederum zum Recht und zur Wahrheit zu kommen, um meine gekränkte Ehre zu retten und zu wahren, und um der ewigen Gerechtigkeit den Sieg zu verschaffen, welchen sie behalten muß, wenn das menschliche Leben bestehen, und nicht alles Gute und edle aus demselben verschwinden soll, — bleibe ich — quoad formam der Ausführung — der Berufung an das hohe Oberappellationsgericht hier in Jena getreu, die ich schon früher erwählt habe.

Die Zulässigkeit dieser Berufung kann unter den gegebenen Umständen und bei meiner behaupteten, und zu beweisenden, gänzlichen Straflosigkeit — nach dem Großherzoglichen Publicationspatent XII. a) — durchaus keinem Zweifel unterliegen; und deswegen ist es kaum nöthig zu erwähnen, daß der Oberappellation schon wegen des, ad acta bemerkten, über 50 Rthlr hinangestiegenen, Kostenbetrags — nach §. 36. Nr. 5. der OAGO. — Statt gegeben werden müßte.

Jenem hohen Gerichte also unterwerfe ich den folgenden Vortrag zur Beurtheilung und die ganze Sache zur Entscheidung, von demselben die Gerechtigkeit vertrauensvoll erwartend, die mir in dieser Angelegenheit bisher auf eine schreiende Weise in Hinsicht meiner verletzt scheint.

* * *

I.

Um nun zuvörderst eine feste Grundlage für die Deduction meines Rechts zu gewinnen, erlaube ich mir eine

Darstellung des Geschehenen vorausgehen zu lassen, und gebe demnach

A. den Thatbestand

folgendermaassen getreulich an.

Im Winter des vorigen Jahrs — etwa am Ende Novembers oder in den ersten Tagen des Decembers — besuchte mich Herr Professor Dr. Lindner, der damals als privatisirender Schriftsteller in Weimar lebte. Da ich selbst Herausgeber einer Zeitschrift bin, und da Dr. Lindner, welchen ich übrigens seit vier Jahren nicht gesehen, und mit welchem ich eben so lange in keiner Art von Verbindung gestanden hatte, damals einer der Redactoren des Oppositionsblatts war, so fiel unser Gespräch leicht und bald auf die Zeit und auf das litterarische und politische Treiben in derselben; aber es fiel auch leicht genug auf den Herrn von Kotzebue, der, soviel ich wußte und wissen konnte, gleichfalls als privatisirender Schriftsteller in Weimar lebte und auch eine Zeitschrift — die er ein litterarisches Wochenblatt nennt — herausgab. Indem nun ein und das andere Wort, nach Menschenweise, über Herrn von Kotzebue's litterarisches Treiben hin und her geredet wurde, äusserte Herr Dr. Lindner etwas über Kotzebue's nichtlitterarisches Treiben, und fügte, in diesen oder andern Worten, hinzu: „er wolle mir von diesem nichtlitterarischen Treiben des Herrn von Kotzebue

ein Pröbchen schicken, das mich darüber aufklären könnte." Auf meine Frage: ob er es für die Nemesis schicken wolle, gab er mir zu erkennen, daß er gegen den Abdruck nichts hätte. Hierauf verlor sich das Gespräch in andere Gegenstände hinein; und ich konnte um so weniger auf jene Aeusserung des Herrn Dr. Lindner zurückkommen, da ich wegen eines Collegiums, das ich lesen mußte, in großer Eile war, und nur mit halber Seele bei dem Gespräche seyn konnte.

Nun verliefen etwa 14 Tage. Ich hatte Herrn Dr. Lindners Wort wenig beachtet, und nachher gar nicht wieder daran gedacht. Da erhielt ich das Manuscript, von Herrn Lindners Hand geschrieben, das ich nachmals zu den Acten gegeben habe.

Ich las das Manuscript, und wurde, ich gestehe es, tief ergriffen. Der Geist, der in diesem Machwerk umging, empörte meine innerste Seele; denn es war der Geist der Frivolität, der Verläumdung, der Selbstsucht, der Bosheit. Was von mir in dem s. g. Bülletin gesagt war, erschien lediglich als Unwahrheit, Verdrehung, Verfälschung, und war offenbar in der Absicht geschrieben, mich irgendwo (denn, wohin das Bülletin bestimmt seyn mochte, war nicht zu ersehen!) anzuschwärzen und mir Schaden zuzufügen. Aber theils aus dem Bülletin selbst, theils aus Lindners Anmerkungen ging deutlich hervor, daß diese s. g. Bülletins, aus welchen ich nur einige Bruchstücke vor mir hatte, die ganze teutsche Litteratur umfaßten, und daß schwerlich ein teutscher Schriftsteller von einiger Bedeutung gefunden werden dürfte, den sie unberührt liessen. Warum sie sich aber weniger Verdrehungen und Verläumdungen gegen andere

Schriftsteller, als gegen mich erlauben sollten, war nicht einzusehen. Also war es nicht bloß meine Sache, über welche ich ein Zeugniß in der Hand hatte, sondern die Sache aller teutschen Schriftsteller; und mithin, da die Schriftsteller, auf der gegenwärtigen Stufe der Bildung, wohl nicht für die letzten Kinder des Vaterlandes angesehen werden dürften, die Sache des Vaterlandes, d. h. Teutschlands. Aber zur Sache des ganzen Vaterlandes wurde sie nicht allein durch diese Beziehuug, sondern auch durch die verderblichen politischen Grundsätze, welche selbst in diesen Bruchstücken nicht zu verkennen waren. Ja, diese Sache war sogar eine Sache der ganzen Menschheit, weil dieses Bülletin das Abscheulichste in Schutz nahm, das im Leben der Menschen vorkommen kann — nämlich die Leibeigenschaft.

Nun war zwar, wie schon gesagt wurde, aus dem Bülletin nicht zu ersehen, an wen es gerichtet war; und von aussen wußte ich darüber nichts. Also ließ sich auch nicht beurtheilen, in wiefern die Darstellung, die Ansichten und Urtheile desselben nachtheilige Wirkungen haben konnten; aber der Geist des Bülletins war doch der bezeichnete, der Inhalt war doch verderblich in sich selbst, und die Absicht abscheulich.

Ich entschloß mich also, das Bülletin drucken zu lassen, und, in Bemerkungen, das Wesen und die Art desselben unschädlich zu machen. Zu diesem Druckenlassen hatte ich nach meiner Ueberzeugung das Recht und die Pflicht. — Das Recht hatte ich, weil ich die Handschrift vom Dr. Lindner bekommen, und die Erlaubniß zum Druck erhalten hatte; ob Lindner befugt gewesen war, mir diese Erlaubniß zu er-

theilen, hatte ich nicht den mindesten Grund zu bezweifeln; vielmehr mußte ich dieses bei seiner scharfsinnigen Klugheit, und bei der Unbedenklichkeit, mit welcher er jene Erlaubniß gegeben hatte, zuversichtlich annehmen. Die Pflicht wurde mir, nach meiner Ueberzeugung, aufgelegt von der Sorge, die ich, um meiner und der Meinigen Willen, für meine Ehre zu tragen habe und für meine Sicherheit; sie wurde mir auferlegt von dem unsichtbaren Bunde, in welchem ich als Gelehrter mit allen ehrenwerthen Schriftstellern Teutschlands und der Welt für Wahrheit, Menschlichkeit und Bildung stehe; sie wurde mir aufgelegt von dem Vaterlande, dessen meine Seele voll ist; und von der Menschheit, der ich angehöre, und deren heilige Bande ich bei jeder Regung fühle.

Ich entschloß mich aber auch, um ja nicht über die Gränzen des Rechts und der Pflicht hinaus zu gehen, und keinen ungerechter Weise zu beleidigen und zu kränken, mich lediglich über den Inhalt der Bruchstücke auszulassen, wegen des Verfassers aber nichts zu entscheiden. Ich konnte dieses um so mehr thun, da mir der Verfasser wirklich zweifelhaft war. Zwar stand Herrn von Kotzebue's Name über dem Büllctin; aber da ich nicht unterrichtet war, woher Herr Lindner das Büllctin hatte, und mich nur erinnerte, daß er mir gesagt: er sey auf eine höchst unschuldige, oder auf eine ehrenwerthe — (einen ähnlichen Ausdruck gebrauchte er!) — Weise dazu gekommen, und da Herr Lindner inzwischen von Weimar abgereiset war, eine Nachfrage also Schwierigkeiten haben mußte: so blieb mir immer eine juristische Ungewißheit in Ansehung der Person des Verfassers zurück,

die ich nicht beseitigen konnte. Bedachte ich des Herrn von Kotzebue's früheres Leben, wie er schon vor mehreren Decennien als Falsarius und Pasquillant vor dem Publicum gestanden; bedachte ich, welch eine Art zu denken und zu handeln in seinen schriftstellerischen Erzeugnissen vor der Welt liegt; bedachte ich endlich das s. g. litterarische Wochenblatt, das er unter seinem Namen herauszugeben kein Bedenken trägt: so konnte ich als Mensch kaum zweifeln, daß er Verfasser des — — Products sey. Wenn ich hingegen auf das Alter des Mannes sah, und auf die Rücksichten, welche er auf seine Familie zu nehmen nöthig erachten muß; wenn ich die Auszeichnungen und Würden in Anschlag brachte, mit welchen hohe Häupter ihn beehrt haben, und die gesellschaftlichen Verhältnisse, in welchen er in Weimar lebte; wenn ich endlich fragte: welch eine Stirn dazu gehöre, solch ein gemeines Geschreibsel irgend einem gebildeten Menschen als einen litterarischen Bericht vorzulegen; so wurde ich wieder zweifelhaft, und mochte aus Achtung für menschliche Gefühle und für Herrn von Kotzebue's Verstand nicht glauben, daß er sich zu einer solchen Rolle verstehen könnte, als worauf diese Bruchstücke hinwiesen.

Es kam aber noch ein Umstand hinzu, der mir möglich machte, den Verfasser zweifelhaft zu lassen, und also Herrn von Kotzebue anheim zu geben, ob er sich als solchen darstellen wollte oder nicht. Herr Dr. Lindner nämlich hatte seinen Namen nicht unter die Abschrift oder unter seine — dem Bülletin angebogenen — Bemerkungen gesetzt. Daraus entstand für mich theils die Schwierigkeit eines juristischen Beweises, theils mußte ich schliessen, daß Herr Lindner

nicht sofort genannt zu werden wünschte; und folglich glaubte ich, nach den Grundsätzen die jeder Herausgeber einer Zeitschrift billig befolgt, und in der Dankbarkeit, die sein Wohlwollen mir einflößte, seinen Namen so lange verschweigen zu müssen, bis die Nennung aus irgend einem Grunde zur Pflicht für mich werden möchte.

Und also schrieb ich den Aufsatz zu dem Bülletin, wie er in den Acten vorliegt; und sandte diesen Aufsatz mit dem Bülletin in die Druckerei; und bestellte, wie ich in zwanzig andern Fällen gethan hatte, eine Anzahl — 40, wenn ich nicht irre — Abdrücke, um sie Freunden mitzutheilen; und erhielt diese Abdrücke von den ersten Bogen meines Aufsatzes; und vertheilte sie an Alle, die zu mir kamen, und zufällig mit mir über meine Schriftstellerei oder über den Lauf des Tages sprachen, oder auch etwa schon früher etwas von mir über diesen Aufsatz gehört hatten.

Bei diesem ganzen Vorgange war ich so unbefangen und so unbedenklich, so offenherzig und so zutraulich, wie nur ein Mann seyn kann, welcher, nach Pflicht und Gewissen, nach Ehre und Recht gehandelt zu haben sich bewußt ist. Ich war überzeugt, etwas zu thun, das für die grossen Bestrebungen der Zeit und für das Gedeihen meines geliebten Vaterlandes auf irgend eine Weise ersprießlich werden müßte; und wenn irgend ein Gefühl meine Brust bewegte, so war es das Gefühl der Erwartung heilsamer Folgen.

Entweder, dachte ich, bekennt sich Niemand zu diesem Bülletin: und alsdann wird Derjenige in aller Stille in sich gehen, der es geschmiedet hat; und Ein schlechtes Getreibe wenigstens ist im Vaterlande hin-

tertrieben; oder Herr von Kotzebue gesteht ein, daß Er der Verfasser desselben sey, und daß er im Geheimen gegen Teutsche Schriftsteller ein schlechtes Geschäft treibe und im Besondern mich, einen Weimarischen Staatsdiener, heimtückisch anzuschwärzen und verdächtig zu machen gesucht habe; und alsdann wird mir eine glänzende Satisfaction, ihm aber wird das Handwerk, wie er es verdient, gelegt werden!

Aber die Erfüllung dieser schönen Erwartung blieb aus! Die Sache nahm eine Wendung, welcher ich wahrhaftig nur mit tiefem Schmerze folgen kann, indem ich nunmehr

B. den Gang der gerichtlichen Verhandlungen

den Acten gemäß, nachzuzeichnen unternehme.

Am 12ten Januar d. J. schrieb Herr von Kotzebue an den Herrn Staatsminister, Grafen von Edling,

(Regierungs-Acten Bl. 2. Vol. I.)

»daß, wie er in Erfahrung gebracht, ein Rapport von »ihm an des Kaisers von Rußland Majestät gerichtet »zu meiner Kenntniß gekommen sey, und ich daraus »einen Artikel für mein Journal, die Nemesis, gemacht »habe; nun scheine es ihm ein Mangel an schuldiger Ehrfurcht gegen Se. Majestät den »Kaiser, wenn man einen Rapport, der blos für »Se. Majestät bestimmt sey, entwende und publik »mache; er bitte also, dem Großherzog den Fall zu »unterlegen, und in seinem, Kotzebue's, Namen zu bitten, Se. Königliche Hoheit möge darüber entscheiden, »und nach Seiner Weisheit den möglichen Unannehmlichkeiten zuvorkommen.«

Auf dieses Schreiben erfolgte noch an demselben Tage ein höchstes Ministerial-Rescript, durch welches die Großherzogl Regierung — Landes-Justiz-Collegium — befehligt wurde, nach Maaßgabe der Beschaffenheit der Sache, und im Einklange mit den Gesetzen und der Verfassung Alles unverweilt in dieser Angelegenheit zu thun und anzuordnen, was sich zu Recht gebühre.

Die Landesregierung untersagte nun sofort an demselben Tage — (Bl. 20. d. A.) — dem Herrn Legationsrath Bertuch zu Weimar, als Verleger und Drucker der Nemesis, den ferneren Abdruck und die Bekanntmachung des fraglichen Aufsatzes; sie behielt sich aber auch alle weiteren rechtlichen Vorschritte und Verfügungen in der Sache, sowohl auf Antrag der Partheien, als auch, nach Umständen, von Amts wegen ausdrücklich vor. Herr v. Kotzebue wurde von diesem Vorschritte — (Bl. 22.) — benachrichtigt, und ihm zugleich aufgegeben, den provisorisch angelegten Arrest binnen drei Tagen zu rechtfertigen, und sich überhaupt näher zu erklären.

Um dieser Auflage zu genügen, reichte Herr v. Kotzebue am 14. Jan. — (Bl. 26.) — eine Vorstellung ein, in welcher im Wesentlichen zwei Puncte vorkommen. Zuerst: „Keiner sey befugt, das Manuscript eines Andern ohne dessen Genehmigung drucken zu lassen; folglich hätte ich mich eines unerlaubten Vordrucks schuldig gemacht.“ Dabei spricht Herr v. Kotzebue abermals von „entwendetem Manuscript;“ aber er bemerkt auch, sich widersprechend, daß das hier in Frage stehende seinige, nur copirt sey, und wohl eilig, und wohl fehlerhaft, und wohl verfälscht. Zwei-

tens: »ich hätte gewußt, das entwendete Manuscript sey ein Theil eines Rapports an Se. Majestät den Kaiser von Rußland; also sey mein Unternehmen um so strafbarer, mein Verfahren sey leichtsinnig, und verrathe offenbar einen Mangel an schuldiger Ehrfurcht.« Diesem Vorgeben war die Bitte beigefügt, »daß nicht allein mir und dem Legationsrath Bertuch »die Publication der entwendeten Fragmente, sowohl »in der Nemesis, als irgend anderswo auf das streng»ste untersagt, sondern daß ich auch zur Erklärung an»gehalten werden möchte, durch wen diese Fragmente »in meine Hände gekommen.«

Diese Eingabe wurde von der Großherzogl. Landesregierung nicht nur für hinlänglich gehalten, um den bei Herrn Legationsrath Bertuch angelegten Arrest auf so lange, als — (Bl. 31.) — eine weitere Verordnung nicht erfolge, auszudehnen, sondern sie wurde auch für hinlänglich gehalten zu neuen Vorschritten. Denn sie erließ, nachdem Hr. Bertuch erklärt hatte, »daß er mehrere Aushänge- und Correcturbogen mir zugesandt,« unter dem 15. Jan. 1818 einen Befehl an die academischen Syndicatsgerichte allhier: »mir so»fort zu bedeuten, daß ich drei Abdrücke des angeblich »von Kotzebueschen Rapports, bis zur rechtlichen Ent»scheidung über das Eigenthumsrecht daran, ad »depositum judiciale abliefern, und mich aller und je»der weitern Verbreitung oder Kundmachung desselben »enthalten solle, mir jedoch dagegen allenthalben die »Wahrung meiner Rechte nachzulassen.«

Von diesen Vorgängen wurde Herr von Kotzebue an demselben Tage durch den Regierungssecretär benachrichtigt — (Bl. 32.) — und gab dabei

zu Protocoll, „daß er den fraglichen Rapport unter „der Addresse des Herrn Postdirectors von „Madeweis in Königsberg abgesendet habe, und „daß dieser Bericht nur von dem Herrn Vicepräsidenten Weyland und dem geheimen Canzellisten Koch „gelesen sey.“

Mir war bis jetzt noch nichts bekannt geworden von allen diesen Verhandlungen. Am 16. Jan. aber erschien das Syndicatsgericht — (Bl. 8. der Acten desselben) — am frühen Morgen in meiner Wohnung, trieb mich aus dem Bette, theilte mir den erhaltenen Befehl mit, nahm mein Eigenthum in Beschlag, nämlich die Abdrücke des fraglichen Aufsatzes, die noch in meiner Hand waren, und sprach die anbefohlene Bedeutung aus.

Durch diesen Vorschritt veranlaßt, reichte ich schon am 17. Jan. — (Bl. 100. der Reg. A.) — zur Wahrung meiner Rechte eine Vorstellung ein, in welcher ich gegen die Beschlaglegung protestirte, und die Competenz des Gerichts bestritt; in welcher ich ferner zeigte, daß alle Rechtsformen bei dieser Beschlaglegung verletzt seyen, indem mir keine Klage mitgetheilt, kein Anspruch Kotzebue's an mich nachgewiesen, kein Termin zur Justification angesetzt sey, in welcher ich endlich die Grundsätze und Angaben, die Herr v. Kotzebue in seiner Eingabe vom 14. Jan. ausgesprochen hatte, widerlegte, und um Vorlegung der Acten zu vollständiger Wahrung meiner Rechte bat.

Inzwischen war, am 16. Jan., der Copist Koch vernommen worden; und aus seiner Vernehmung — (Bl. 36. der Reg. Act.) — schien genug hervorzugehen, daß etwas, was den eingeleiteten Gang des Civilpro-

cesses in Bezug auf mich hemmen konnte, überall nicht vorlag. In der That war auch Herr von Kotzebue, welcher — (Bl. 99. der Reg. Act.) — abermals benachrichtigt wurde, seiner Erklärung zu Folge, überzeugt, daß das für beendigt zu achten sey, was er die Untersuchung gegen mich nennt.

Dennoch wurde von der Großherzogl. Regierung — ohne alle Rücksicht auf meine Vorstellung — angenommen: „daß ein Vergehen an fremdem Eigenthum und mehrfache strafbare Ungebührnisse" — (es war nämlich inzwischen das 13. und 14. Stück des Volksfreundes erschienen) — „theils vorliege, theils „begangen scheine."

Diese Ansicht wurde in einem Rescript vom 24. Jan. an das Criminalgericht ausgesprochen; dabei wurde bemerkt, „daß der Staatsrath von Kotze„bue ausdrücklich auf die Gewährung des obrigkeitli„chen Schutzes für seine Eigenthums- und Berufsver„hältnisse, durch Untersuchung und, nach Befinden, Be„strafung der fraglichen Vergehen, welche er zugleich „als Verletzung der Ehrfurcht gegen Se. Ruß. Kaiser„liche Majestät dargestellt, angetragen habe;" eine „ordentliche summarische Untersuchung" wurde für nothwendig erklärt; das Criminalgericht sollte diese Untersuchung vornehmen, und wurde dabei — in Absicht auf mich — namentlich angewiesen, „auszumitteln: „wie eine Abschrift eines Theils jenes zum Drucke „nicht bestimmten officiellen Rapports in die Hände „des Herausgebers oder des Verlegers der Nemesis „gekommen? Und wer hier strafbaren Antheil „habe?"

Inzwischen hatte ich mich über das Ausbleiben einer Resolution auf meine Vorstellung vom 17. Jan. beschwert; am 28. erhielt ich daher eine Zufertigung von den acad. Syndicatsgerichten, in welcher mir theils die Vorlegung der Acten, weil die Sache dem Criminalgericht übergeben wäre, verweigert, theils aber aufgegeben wurde, künftig nicht mehr selbst in Justizsachen zu schreiben, sondern mich eines Anwalds zu bedienen.

Von der Vernehmung der Herren Bertuch, Weyland und Koch schweige ich; es geht nichts aus ihnen hervor, was wider mich spräche, oder beweisen könnte, daß der von mir angegebene Thatbestand im Mindesten unrichtig wäre. Eben so wenig ist dieses der Fall mit den Aussagen der Herren Wieland, Oken, oder wer noch sonst gehört seyn mag.

Ich selbst erhielt eine, am 27. Jan. ausgefertigte Ladung des Großherz. Criminalgerichts, auf den 31. deſſ. M.; „weil es sich nöthig mache, daß auch ich über die Anzeige des Herrn v. Kotzebue gehört würde.“

Zu gleicher Zeit ging ein amtliches Schreiben des Herrn Canzlers von Müller an den damaligen Herrn Prorector ein, wovon eine Abschrift dieser Darstellung sub A anliegt. Durch dasselbe sollte jedem Mißverständniß wegen meiner und des Hofraths Oken Ladung vor das Criminalgericht, in sofern dabei die Rechte der Universität getroffen würden, vorgebeugt werden; „wir kämen nur incidenter und noch zur „Zeit nur als Nebenpersonen vor.“ Dennoch untersagte mir die Universität die Erscheinung vor dem Criminalgerichte, weil sie, zur Wahrung ihrer Rechte,

unterthänigsten Bericht ad Serenissimos machen wollte, und mithin eine Veränderung der Sachlage nicht wünschen konnte.

Ich zeigte diese Untersagung dem Criminalgerichte — (Bl. 35.) — lediglich mit der Bemerkung an, daß ich unter solchen Umständen nicht erscheinen könne. Dennoch erhielt ich vom Criminalgericht, auf den Grund eines Regierungsrescripts vom 1ten Febr. — (Bl. 42.) — eine zweite Ladung auf den 7ten Febr. „bei Vermeidung persönlicher Nachtheile, indem „der gesetzliche Gang dieser in vielfacher Hinsicht wich„tigen Sache durch die vorgebrachten unbegrün„deten Einstreuungen nicht gehemmt werden „könne.“

Unterdeß war auf den unterthänigsten Bericht der Universität ein gnädigstes Rescript — welches sub Aa beiliegt — eingegangen, aus welchem die Universität die Ueberzeugung faßte, daß ich jeden Falls nur ein Zeugniß vor dem Criminalgericht ablegen sollte, daß ihre Rechte also gesichert blieben, und daß ich eben deswegen, wie jeder Staatsbürger, die Verpflichtung hätte, vor dem Gerichte zu erscheinen.

Ich erschien wirklich am 7ten Febr. — (Bl. 47. u. f. der Criminalg. A.) —. Bei meinem Erscheinen erklärte ich dem Criminalgerichte, so bestimmt als bescheiden, „daß ich gern bereit sey, in der Eigenschaft „eines Zeugen Alles zu sagen, was ich in einer An„gelegenheit wisse, in welcher etwas zu verheimlichen „ich kein Interesse nicht hätte; daß ich mich aber als „Inculpaten nicht behandeln lassen könnte, weil ich „erstens, wenn ein Verbrechen, das mir zur Last ge„legt werden könnte, wirklich vorhanden wäre, das

„Criminalgericht für competent nicht halten könn„te, und weil ich zweitens auch nicht glauben könn„te, daß ein Verbrechen vorhanden, da ich mich nicht „einmal eines Versehens bewußt wäre.“ Ich protestirte gegen die Eröffnung einer Untersuchung wider mich, indem ich hinzusetzte: „daß ich darüber, ob etwas auf „mich gebracht werden könnte, auf das Erkenntniß „einer gerechten Regierung (das Landesjustizcollegium „meinend) provocirte, gegen welches ich mir natürlich „die etwa nöthige Vertheidigung und sonstige, in den „Gesetzen gegründeten Rechtsmittel, vorbehielte.“ Nun hatte mir das Criminalgericht zwar zuvor erklärt: „daß es nicht die Meinung sey, mich blos als Zeu„gen zu hören, daß es sich aber auch noch gar „nicht sagen lasse, ob ich als Angeschuldig„ter dastehe.“ Demungeachtet glaubte ich auf eine bestimmtere Erklärung bestehen zu müssen. Und erst, als der Herr Criminalrichter folgenden Wunsch und folgende Versicherung zu Protocoll gegeben hatte:

„Herr geheime Hofrath Luden möge sich heute „vernehmen lassen: man wolle erklären, daß ihm „alle seine Rechte, die ihm als academi„scher Bürger und sonst zuständig seyn möch„ten, ungekränkt und in salvo bleiben „sollten, und daraus, daß er sich habe verneh„men lassen, nichts, was seinen Rechten nach„theilig sey, gefolgert werden solle,“

erst dann zeigte ich mich erbötig, „die Aufklä„rung zu geben, die ich geben könnte*).“

---

*) Da dieses Protocolls im Fortgange mehrmals gedacht wird, so liegt eine Abschrift desselben sub F bei.

In dem nun folgenden Verhöre wurden wirklich nur Fragen zur Aufklärung der Sache gethan; ich sagte im Wesentlichen, was ich hier in Darlegung des Thatbestandes gesagt habe, und legte dem Gerichte das Lindnersche Manuscript vor.

Am 13. Febr. erhielt ich ein Schreiben von dem Herrn Criminalrichter, welches ich in Abschrift sub C beilege, und in welchem derselbe mich bat, „ihm hier „in Jena, im Locale der Policeicommission, die Ehre „meines Besuchs zu gönnen, weil er in der Sache „worin er die Ehre gehabt hätte, mich in Wei„mar zu sehen, noch einigen Aufschluß von mir be„dürfe, und ihn wissen zu lassen, ob er um 2 Uhr „auf meinen Besuch rechnen dürfe.“ Ich begab mich an den bestimmten Ort, bezog mich auf die gegenseitigen Erklärungen, und gab den verlangten Aufschluß auf einige Wann und von Wem u. dgl.

Von diesem Tage an hörte ich lange nichts von der ganzen Sache. Das Großherz. Criminalgericht aber sandte die Acten an Großherz. Landesregierung mit einem Bericht vom 2ten März — (Bl. 132. u. ff. der Cr. G. A.). In diesem Berichte war (mit Beziehung auf Hommel Res. Qu. obs. CCCXXI.) unter andern, als ausgemitteltes Vergehen aufgestellt:

„Kundmachung fremden Briefwechsels, falsum, furtum arcanorum,“

und ich und Herr Professor Lindner waren als Theilnehmer dieses Vergehens genannt.

Von mir war im Besondern gesagt: „Luden hat „verschuldet die Kundmachung fremden Briefwech„sels durch Abdruck des von Lindner erhalte„nen Manuscripts.“

Es wird gesagt: „so viel liege gegen mich „vor, daß ich Briefe eines dritten, die nicht an mich „gerichtet gewesen, durch den Abdruck bekannt gemacht, „wogegen mir um so mehr ein Bedenken hätte beige„hen sollen, da mir, nach meinen Geständnissen, Lind„ner gesagt hatte, er wolle mir etwas aus Kotzebue's „geheimen Bülletins mittheilen."

Hierauf erstattete die Großherzogl. Landesregierung einen unterthänigsten Bericht ad Serenissimum vom 16ten März — (Bl. 72. der Reg. Act. Vol. II.) — In demselben erklärte sie: „sie achtete die Acten, bei Berichtigung des Thatbestandes, in der Hauptsache zum Spruche reif, da die Hauptvernehmung der verschiedenen Beschuldigten hier, im Betracht des zu Erkennenden nicht schlechterdings erforderlich sey, indem sie nur bei wichtigen Untersuchungen in der Regel eintrete." Sie trug aber auch „nicht aus Menschenfurcht, sondern wegen mancherlei wichtigen Rücksichten," auf „Versendung der Acten zu einem auswärtigen Spruch" an.

In einem Insertberichte nannte sie das, was ich vor dem Criminalgericht zur Wahrung meiner Rechte gesagt hatte: „eine wahrhaft unanständige Critik und Bestreitung der Competenz des Criminalgerichts;" und wieß dabei, wegen dieser Competenz, auf einen ihrer frühern Berichte (vom 31. Jan.).

Von Serenissimo wurde die vorgeschlagene Versendung der Acten am 20. März — (Bl. 78.) — gnädigst genehmigt; und diese Versendung erfolgte wirklich, ohne daß ich davon benachrichtigt, ohne daß ein Inrotulationstermin angesetzt, ohne daß mir vergönnt

worden wäre, gewisse Spruchcollegien auszunehmen: und sie erfolgte an den Königl. Sächs. Schöppenstuhl in Leipzig, den ich zuverlässig verbeten haben würde, wenn ich gefragt worden wäre, „mit besonderem Zutrauen,“ wie es in der Zuschrift der Großherzogl. Regierung an die Herren Schöppen heißt, „und mit dem Wunsche, bald zu entscheiden, — in dieser vielfach wichtigen und dringenden Sache, — theils wegen der bei dieser Sache concurrirenden besondern Umstände, theils weil des von Kotzebue Abreise von Weimar nahe bevorstehe!“

Nach aller Wahrscheinlichkeit würde ich erst bei Eröffnung des Strafurtheils von der stattgehabten Versendung der Acten Kenntniß erhalten haben, wenn ich nicht bei Gelegenheit eines besondern Zwischenvorfalls etwas früher davon unterrichtet worden wäre.

Herr von Kotzebue nämlich warf am 14. März mit der 34sten Nummer seines litterarischen Wochenblatts eine Beilage in die Welt, in welcher er die gröbsten Injurien gegen mich ausstieß, und auf die schamloseste Weise gegen mich ausstieß. Die Welt hat dieses Verfahren hinlänglich gewürdigt; denn auch nicht ein einziges Blatt hat seine Erklärung aufgenommen: und doch hatte er alle Redactoren von Zeitschriften um diese Aufnahme, „als um einen Act der Gerechtigkeit“ gebeten! Ich brachte diese Erklärung des Hrn. v. Kotzebue, beschwerdeführend, am 21. März, zur Kenntniß der Großherz. Landesregierung, und nahm diese Gelegenheit wahr, sowohl meine Bitte um Aufhebung des Arrests zu wiederholen, als auch anzufragen: „unter welcher Behörde Herr v. Kotzebue stehe, da ich nicht wisse, in welcher Qualität er ei-

gentlich in Weimar lebe, und doch genöthigt wäre, die Injurien, welche er gegen mich ausgestoßen habe, zu rechtlicher Ahndung zusammen zu stellen.«

Diese meine Eingabe findet sich bei den Untersuchungsacten nicht; die Beilage zu Nummer 34. des litterarischen Wochenblatts war aber schon am 17. März — (Bl. 15. der Reg. A. Vol. II.) — ohne Angabe des Zwecks zu den Acten genommen worden

Auf meine Eingabe erhielt ich ein sub D anliegendes Großherz. Regierungsrescript vom 25ten März, in welchem mir auf meine Bitte eröffnet wurde: daß derselben nicht gefügt werden könne, weil die Acten zum auswärtigen Rechtsspruch verschickt seyen; auf meine Anfrage hingegen erhielt ich zur Antwort: »der Staatsrath von Kotzebue sey, gleich jedem andern nicht diplomatisch accreditirten Fremden seines Standes, der Jurisdiction der Großherzogl. Landesregierung auf die Zeit seines Aufenthalts in Weimar unterworfen.«

Alle nun, die wir bei der Sache interessirt waren, sahen, nachdem wir auf die gegebene Weise von der Versendung der Acten Kenntniß erhalten hatten, neugierig, aber ruhig, der Entwickelung entgegen. In der Zwischenzeit reichte ich eine Klage wider Herrn von Kotzebue ein, puncto injuriarum et calumniarum, am 4. April unterschrieben; was aber aus dieser Klage geworden ist, weiß ich nicht; denn ich habe bis jetzt nicht das Mindeste davon gehört oder vernommen. Herr von Kotzebue hingegen gab in Nro. 42 seines Wochenblatts, in denselben Tagen des Aprils, in welchen das Urtheil in Leipzig gesprochen

wurde, „eine erste und letzte Erklärung wegen der ihm entwendeten Handschrift;" welche ich sub L. diesem Vortrage anschließe *). In derselben machte er sich zum Richter in seiner Sache, stellte die Dinge schief, und ließ es an neuen Beleidigungen nicht fehlen.

Am 22. April erhielt ich vom Großherzogl. Criminalgericht eine Zufertigung: „nachdem die vor ihm, „dem Criminalgerichte, anhängige Untersuchung we„gen widerrechtlichen Abdrucks eines Bülletins des „Herrn Staatsraths von Kotzebue und was dem an„hängig beendigt gewesen, habe es die Acten an „die Landesregierung eingesendet; diese habe solche „nach einem auswärtigen Rechtsspruche verschickt; es „sey vorher ein Urtheil eingegangen, welches den 24. „publicirt werden solle; ich würde daher geladen, da„mit auch mir dieses Urtheil publicirt werden könne."

Ich bat, mir dasselbe abschriftlich zuzufertigen, und erhielt es, wie ich gebeten.

In dem Urtheile von den Königl.-Sächsischen Schöppen in Leipzig gefällt, ist „für Recht gesprochen: daß ich, Dr. Heinrich Luden, wegen der mir zu Schulden gebrachten Vergehungen drei Monate lang mit Gefängniß zu belegen, oder um 60 Thaler zu bestrafen, auch die bei gegenwärtiger Untersuchung aufgelaufenen Kosten zu meinem Antheil, und so viel ich deren verursacht, abzuentrichten verbunden."

*) Ist hier, als bekannt weggelassen.

Die Vergehen, deren ich mich schuldig gemacht haben soll, werden nicht genannt; ja es wird nicht einmal die Sache genannt, die untersucht worden ist, wohl aber wird im Eingange angenommen, ich sey „zur Verantwortung gezogen" und die eingesendeten Acten werden als auch „wider mich ergangen" bezeichnet.

In den Entscheidungsgründen, welche dem Urtheile beigefügt sind, scheint mir, in soweit ich durch die den Herrn Schöppen ganz eigene Schreibart zu der Meinung der Verfasser hindurch zu dringen im Stande bin, alles auf folgende Voraussetzungen gebauet:

1. Herr von Kotzebue ist „Geschäftsträger eines auswärtigen Souverains;" — dieses habe ich gewußt, oder habe es doch, „in Betracht der Gelegenheit, hierüber Erkundigung einzuziehen," wissen sollen.
2. Die Fragmente, welche im ersten Stück des 11ten Bandes der Nemesis unter Ueberschrift: Extrait d'un manuscrit, intitulé: Deuxième Bulletin, écrit par Mr. Auguste de Kotzebue, in die Welt gebracht werden sollten, aber nicht in die Welt gebracht werden konnten, sind „ein geheimer Rapport," welchen der Geschäftsträger Herr von Kotzebue, „an seinen hohen Comittenten erstattet" hat; — und das habe ich auch gewußt, weil mir der Einsender bekannt gewesen, und weil „meine Freunde" aus guten „Gründen, die ich nur scheinbar widerlegt, das Bülletin für ächt gehalten."

Hieraus folgern die Herren Schöppen nun zwei Verschuldungen:

a) Die öffentliche Bekanntmachung dieses geheimen Rapports — „die ich eingeräumt hätte" — „sey eine an sich widerrechtliche Beeinträchtigung fremden Eigenthums;"

b) „vornämlich sey sie eine öffentliche Verletzung der schuldigen Ehrerbietung gegen das Oberhaupt eines fremden Staats."

Dagegen vermöge

a) „der von mir dem Denuncianten gemachte Vorwurf gehässiger Entstellung freimüthiger, jedoch unverfänglicher, öffentlicher Urtheile über auswärtige Regierungen und deren politische Handlungen, dafern er auch gegründet seyn sollte, die gewählte widerrechtliche Art der Selbstvertheidigung nicht zu rechtfertigen," und

b) „unterliege meine Einrede der Incompetenz des Gerichtsstandes, besage der erlassenen höchsten Anbefohlnisse rechtlicher Beurtheilung nicht."

In Rücksicht dieses letzten Punkts (b) beziehen sie sich auf das höchste Rescript an die Universität, aus welcher diese die Ueberzeugung faßte, ich sey nur zur Ablegung eines Zeugnisses geladen, und auf das höchste Rescript, in welchem die Versendung der Acten genehmigt wird.

Also „sey von ihnen gesprochenermaßen billig erkannt."

Der während des Verlaufs dieser Sache angestellte Großherzogl. Fiscal aber, Herr Dr. Schnauß,

welcher auf eine von dem Criminal-Gericht ihm zugegangene Notifikation der Eröffnung des Urtheils beiwohnte, war mit demselben noch nicht allerdings zufrieden. Vielmehr machte er an demselben Tage — (Bl. 199) — den Antrag: „daß das Urtheil öffentlich bekannt gemacht werde, damit dem Beleidigten „eine billige Privatsatisfaction zu Theil „werde, zur Rechtfertigung der Regierung im Auslande, und zum Beweis, daß in hiesigen Landen keinesweges ein Mißbrauch der Presse geduldet, der „Schmähsucht der Libellisten und Journalisten ungebührlich nachgesehen, noch sonst ein dergleichen litterarischer Unfug der Schriftsteller gehegt werde."

Dieses sey der „sichere Weg zur Steuerung der „zügellosen Schmähsucht und dem beabsichtigten „Zweck der Regierung entsprechend."

II.

Nach dieser geschichtlichen Darstellung dessen, was ich gethan und gewollt, und dessen, was vom Herrn von Kotzebue und von Seiten der Gerichte geschehen ist, scheint es mir nun keinesweges schwer, dasjenige zu leisten, was ich in der Einleitung zu leisten unternommen habe. Also gehe ich so fort an den Versuch der Rechtsdeduction.

Erster Abschnitt.

In dem, was ich gethan, ist ein Verbrechen aufzufinden, unmöglich, jede Strafe also unverdient.

Diese Behauptung hoffe ich mit folgenden Gründen hinlänglich zu beweisen.

1) Ein Vergehen im weiteren Sinne des Worts läßt sich nur denken in der Verletzung einer Pflicht, und zwar einer Pflicht, zu deren Beobachtung man gezwungen werden kann, einer Zwangspflicht. Rechtmässige Handlungen können nie Delicte seyn.

Zwangspflichten aber kann der Mensch nur haben, entweder gegen den Staat, in welchem er lebt, oder gegen Privatpersonen.

Und nun: welche Pflicht hätte ich verletzt gegen den Staat, dem ich angehöre, und in dessen Gebiet mein Aufsatz geschrieben und gedruckt worden ist? Ich habe mich der gesetzmässigen Preßfreiheit bedient, die sowohl dem akademischen Lehrer, als dem Staatsbürger, nach der Verfassung, zusteht, und ein wohlerworbenes Manuscript zum Druck gebracht; darin habe ich diesen Staat, das Großherzogthum S. Weimar und Eisenach nicht einmal genannt, keiner Behörde dieses Staats gedacht, keine seiner Gerechtsame angetastet, und Niemanden zum Ungehorsam gegen dessen Gebote oder Verbote zu verleiten gesucht. Also scheint es mir undenkbar, daß ich diesen Staat unmittelbar könnte verletzt, und meine Staatsbürgerpflicht gegen ihn könnte übertreten haben!

Es könnte also nur noch von einer mittelbaren Verletzung meines Staats durch jenen Aufsatz die Frage seyn.

Wäre nun Herr von Kotzebue, wofür die Leipziger Schöppen ihn, aber ohne Grund und ohne Beweis genommen haben, »Geschäftsträ-

ger (Chargé d'affaires) eines fremden Souverains:" so könnte ein Zweifel entstehen, ob ich, wenn gegen ihn durch jenen Aufsatz ein Vergehen begangen wäre, nicht auch zugleich die Pflicht gegen meinen Staat verletzt hätte, indem ich den Schutz ausser Acht gelassen, welcher auswärtigen Geschäftsträgern völkerrechtlich gebührt. Aber erstens ist ja Herr von Kotzebue keineswegs Geschäftsträger; er ist ja, nach dem Regierungsrescript vom 25. März d. J. (S. Anlage B.) nicht accreditirt; ohne Beglaubigung aber ist, wie das Völkerrecht lehrt, kein Geschäftsträger denkbar! Zwar wird in dem höchsten Rescript vom 12. Jan. an die Regierung gesagt: „Der Staatsrath von Kotzebue halte sich mit (Serenissimi) Vorwissen und Genehmigung in Aufträgen seines Hofs in Weimar auf;" Zwar wird in dem Regierungsrescripte das abgedruckte Bülletin eine „officielle Depesche," „ein officieller Rapport" genannt; aber ich gestehe aufrichtig, daß ich nach den Grundsätzen des Völkerrechts diese Benennungen mit der Wahrheit nicht zu vereinigen weiß, daß Herr von Kotzebue nicht accreditirt sey. Oder wäre er etwa ein bloßer Agent — ein Commissionär — der ohne Repräsentativ-Charakter im Auslande sich aufhalten mag?

de Martens droit des gens moderne §. 168.

Aber ein solcher Agent hat auf die Rechte der Gesandten, irgend einer Art, gar keinen Anspruch.

Pufendorf Obs. jur. univers. tom. 4. Obs. 100. §. 2.

Hieraus ließe sich denn freilich wohl erklären, warum das (sub B. beiliegende) Regierungsrescript, vom 25.

März dem Herrn von Kotzebue keine Exterritorialität einräumt, die ihm doch als Geschäftsträger Sr. Majestät des Kaisers von Rußland nicht versagt werden dürfte; Aber hiermit fiel denn auch zugleich jeder Gedanke an eine Verletzung meiner Staatsbürgerpflicht gegen das Großherzogthum S. Weimar völlig hinweg, selbst an mittelbare Verletzung derselben; denn ein solcher Agent gehört nur zu den Privatpersonen.

Auf welche andere Weise jedoch auch unvereinbarscheinende Dinge vielleicht vereinigt werden mögen: ich habe weiters nicht wissen können, daß Hr. von Kotzebue etwas anders sey, als ein privatisirender Fremder. In dem Staatskalender steht Herr von Kotzebue nicht; obgleich (S. 16.) die Kaiserlich-Russische Legation verzeichnet ist; sein Betragen als Wochenblattsschreiber sprach in jeder Beziehung gegen die Vermuthung, daß er etwas anderes sey; und wenn die Leipziger Schöppen mir die Zumuthung machen, „daß ich mich hätte erkundigen sollen;" so kommt mir das fast seltsam vor. Zu solch' einer Erkundigung hatte ich gar keine Aufforderung; und eine obligatio zu einer solchen diligentia, als sie mir ansinnen, kann ich unmöglich einräumen; auch würden die Herren Schöppen mir schwerlich zu antworten wissen, wenn ich sie fragte: wo ich mich denn hätte erkundigen sollen, um die Antwort zu erhalten, die sie voraussetzen: Die Erkundigung bei der Großherzogl. Regierung hat ein anderes Resultat gegeben! Und was endlich die Berufung der Leipziger Schöppen auf meine Freunde betrifft, welche den Bericht für ächt gehal-

ten und auf deren Gründe ich hätte achten sollen: so weiß ich darüber nichts zu sagen, als daß ich mich nur freue, diese Freunde nicht nennen zu dürfen; das würde mich wahrlich in große Verlegenheit setzen!

Vor diesen Bemerkungen fällt denn auch ja wohl der Vorwurf zusammen, den Herr von Kotzebue mir macht, und den die Leipziger Schöppen als mein Hauptvergehen ansehen: „daß ich, indem ich das Büllletin zum Druck brachte, die schuldige Ehrfurcht für Se. Majestät den Kaiser von Rußland verletzt habe."

Eine solche Ehrfurcht nämlich für das Oberhaupt eines fremden Staats kann nie Pflicht seyn, und mithin der Mangel derselben kein Vergehen. Es ist mit der Ehrfurcht, wie mit der Achtung. Ich kann von einem jeden verlangen, daß er mich nach meinem Stande und nach meinen Verhältnissen behandele; aber daß er mich achte, kann ich nicht fordern. Das ist etwas Inneres, und läßt sich nicht erzwingen.

Aber gesetzt: der Mangel solcher Ehrfurcht wäre ein Vergehen: worin zeigte sich derselbe bei meinem Verfahren? Von aussen her wußte ich, weder, daß Herr von Kotzebue ein Geschäftsträger Sr. Maj. des Kaisers von Rußland, noch, daß dieses Büllletin für Se. Maj. bestimmt sey. Aus dem Büllletin aber erfuhr ich es auch nicht. Herr Vicepräsident Weyland hat das ganze Büllletin gelesen, und genau gelesen, denn er hat es corrigirt; dennoch hat er vor Gericht erklärt: „es sey nicht ersichtlich, daß dasselbe an Se. Majestät den Kaiser gerichtet sey, aber Herr von Kotzebue habe es gesagt."

Konnte Herr Weyland es aber nicht aus dem Ganzen sehen, wie hätte ich's aus den wenigen Bruchstücken ersehen sollen, die nur in meiner Hand waren! Und gesetzt, ich hätte gesehen — was doch schlechterdings unmöglich war — daß die Fragmente an den Kaiser gerichtet wären: was ging mich das an? werden nicht tausend Dinge gedruckt, die an den Kaiser gerichtet sind? In dem Druckenlassen kann also doch kein Vergehen liegen! In meinem Aufsatze aber ist des Kaisers mit der Ehrfurcht gedacht, die ich wahrhaftig für Seine erhabene Gesinnung hege; und schon in meiner Eingabe vom 17. Jan. habe ich bemerklich gemacht, daß ich aus Ehrfurcht für den Kaiser zu glauben nicht vermöchte, daß Herr von Kotzebue dem erhabenen Monarchen so elende Waare darzubringen fähig wäre — eine Vermuthung übrigens, die durch Herrn Weylands Aussage, und durch die Erklärung des Herrn von Kotzebue, daß seine Bülletins unter der Adresse des Herrn von Madeweis nach Königsberg gesendet würden, sehr bestärkt worden ist. —

Wenn also gewiß ist, daß ich durch meinen Aufsatz und dessen Abdruck keine Pflicht gegen den Staat verletzt habe: so fragt sich: ob etwa eine solche Verletzung gegen Privatpersonen Statt gefunden haben möge?

Wäre nun eine solche Verletzung vorhanden, so müßte sie entweder gegen den Herrn Staatsrath von Kotzebue, oder gegen den Herrn Professor Lindner Statt gefunden haben; denn andere kommen hier nicht in Betracht. Gegen wen also von Beiden?

Gegen Herrn von Kotzebue? — Aber zwischen Herrn von Kotzebue und mir hat ja ganz und gar kein Rechts-Verhältniß bestanden!

Herr von Kotzebue hat zwar vorgegeben — in seiner Eingabe vom 14. Jan. (Bl. 26. R. A. Vol. I) — ich hätte sein Manuscript das ihm entwendet worden, zum öffentlichen Abdruck gebracht; aber er hat nochmals sein Manuscript richtig dem Gerichte vorgezeigt, also es noch gehabt; und die Reinschrift ist, nach seiner Versicherung glücklich in Königsberg und Petersburg angekommen. Auch ist ja das Manuscript, das ich zum Druck gebracht, und dem Gerichte überliefert habe, von allen Seiten als ein Lindnersches Manuscript anerkannt. Ich habe also des Herrn von Kotzebue Eigenthum nie gesehen, nie in der Hand gehabt, nie zum Abdruck gebracht; und Herr von Kotzebue hat auch nie behauptet, daß das Papier, welches ich von Dr. Lindner erhalten hatte, und das von Dr. Lindners Hand beschrieben war, jemals sein gewesen. Nun lernt man ja schon aus den Institutionen: litterae perinde cedunt chartis membranisque,

s. §. 33. J. de rerum divisione.

Wenn daher auch des Herrn von Kotzebue eigene Handschrift hier in Frage wäre, und ich hätte die Masse, auf welcher sie stände, bona fide erworben, so würde ich sie mit Recht mein Eigenthum nennen. Das Papier aber, welches ich von Dr. Lindner erhalten, habe ich gewiß mit vollem Recht erhalten, und seine Handschrift dazu!

Von einer Entwendung also, unter solchen Umständen, zu sprechen, in welchen Herr von Kotzebue nichts aus seinem Eigenthum verloren, und in welchen Dr. Lindner keinen neuen Besitz erworben hat (da er sein Papier, das er nochmals beschrieb, schon vorher besaß), — das wäre wenigstens nach der Idee des teutschen Criminalrechts über Entwendungen eine offenbare Absurdität.

S. Klein's Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls. I. Th. S. 245.

Eben so unjuristisch aber wäre es, hier von einem Analogon der Entwendnng sprechen zu wollen, wo nicht die entfernteste Aehnlichkeit zu finden ist.

In Rücksicht auf mich jedoch scheint auf diesen Punkt nichts anzukommen, da vom Hrn. Dr. Lindner selbst anerkannt und von keinem Menschen bezweifelt ist, daß ich das Manuscript, welches ich habe drucken lassen, von Herrn Dr. Lindner und auf die von mir angegebene Weise erhalten habe.

Der Herr Criminalrichter hat mir daher auch nur die Bekanntmachung eines fremden Briefwechsels als Vergehung angerechnet, und hat richtig dabei gesetzt, daß ich das Manuscript von Lindner erhalten hätte.

Wie kann das nun aber ein Vergehen seyn? Ich habe die Nemesis nunmehr $4\frac{1}{2}$ Jahr herausgegeben, und gar oft fremde Briefe oder Schriften ohne die Einwilligung der Verfasser eingeholt zu haben, drucken lassen, indem ich mich auf den Mann verließ, von welchem ich sie erhielt, und Niemanden ist dagegen ein Bedenken beigegangen. So erinnere ich mich z. B., einmal ei-

nen Brief des Freiherrn von Gagern an den Fürsten Metternich von dem Herrn Kanzler von Müller erhalten zu haben. Ich habe den Brief drucken lassen, ohne mich um den Freiherrn von Gagern zu bekümmern; und würde es für eine Beleidigung des Herrn Kanzlers von Müller gehalten haben, wenn ich die Einwilligung des Herrn von Gagern hätte einholen wollen. Warum hätte ich denn diesmal, in Beziehung auf Herrn Professor Lindner anders verfahren sollen? Warum soll denn nunmehr Unrecht seyn, was damals Recht war, und was Recht gewesen ist, so lange die Welt steht?

Oder hat der Herr Criminalrichter etwa Alles darauf gesetzt, daß Herr Lindner nur nach meinen Geständnissen gesagt hätte, er wolle mir etwas aus des von Kotzebues geheimen Bülletins mittheilen?" Aber wenn der Herr Criminalrichter sich erinnert hätte, daß ich als Nichtjurist mit der gerichtlichen Wichtigkeit der Worte unbekannt, ihn wiederholt gebeten hatte, alle meine Ausdrücke im besten Sinne zu nehmen, und zu meinem Vortheile zu deuten: so würde er schwerlich dem Worte geheim eine Bedeutung untergelegt haben, die es nicht haben sollte. Hätte er mich ein einziges Mal gefragt, was ich damit sagen wollte, so würde ich ihm bestimmt erklärt haben, daß ich nur den Gegensatz vom Gedruckten, vom Litterarischen damit habe bezeichnen wollen. Ich habe das Wort arglos hingesprochen, die Sache zu bezeichnen; kann aber auf das Feierlichste versichern, daß ich durchaus nicht weiß, daß Herr Lindner das Wort geheim gegen mich gebraucht hat; ja, daß ich nicht einmal

weiß, ob der Ausdruck Bülletin vorgekommen ist; daß ich, nach genauem Besinnen, vielmehr glauben möchte, Herr Lindner habe sich ausgedrückt, wie ich in dieser Darstellung angegeben habe.

In der Einleitung zu dem Aufsatze, mit welchem ich das Bülletin begleitet habe, ist zwar auch von mir gesagt worden; „es stehe in dem anonymen Briefe, den ich mit dem Bülletin erhalten hätte: Herr von Kotzebue schicke Berichte ab, unter dem Namen Bülletins; und die Leipziger Schöppen haben nicht unterlassen zu bemerken, daß dieser Ausdruck im Lindnerschen Manuscript sich nicht finde. Aber ich bedurfte eines Anfangs, welchen die Lindnerschen Bemerkungen nicht gaben, um, nachdem ich das Bülletin empfangen hatte, dasselbe in die Welt einzuführen, und so entstand der Ausdruck auch hier, wie er mir aufgegeben war, ohne weitere Absicht und ohne weitere Bedeutung.

Wenn ich aber auch einmal zugeben wollte, was ich jedoch leugnen muß, daß Herr Dr. Lindner mir das Bülletin als „geheim" im Sinne des Criminal-Gerichts bezeichnet hätte: was würde denn daraus gegen mich folgen? Lag mir denn irgend eine Zwangspflicht ob, die Geheimnisse des Herrn von Kotzebue zu bewahren? Herr Professor Lindner hatte mir ja die Bekanntmachung des Bülletins ausdrücklich erlaubt, als er mir dasselbe mitzutheilen versprach; und indem er es mir nochmals freiwillig, ohne von mir angegangen zu seyn, zuschickte, war er dieser Erlaubniß getreu geblieben, dabei war auch keine Einschränkung gemacht; und wenn ich, was die Leipziger Schöppen gleichfalls bemerkt haben, bei Anfüh-

rung des Lindnerschen, damals noch anonymen Briefes in der Nemesis, gesagt habe: „es stehe in dem Briefe, man wolle mir Vorsicht empfehlen," was doch nicht darin steht, so ist dieses nur zum Schluß der Lindnerschen Bemerkungen hinzugefügt, und um meine Darstellung der Sache mehr zu beleben. Mit Herrn von Kotzebue hingegen hatte ich, wie schon gesagt wurde, nie in irgend einem Rechtsverhältnisse gestanden, wie hätte ich daher zur Bewahrung der Geheimnisse des Herrn von Kotzebue verpflichtet seyn können? Hatte dieser aber kein Recht, diese Bewahrung zu fordern: so ist unmöglich, daß ich eine Verletzung dieses Rechts begangen haben kann. Mit Recht warnt der berühmte A. D. Weber gegen den Fehler einiger Juristen, welche jede Bekanntmachung eines Geheimnisses ahnden wollen, ohne zu untersuchen, ob es deshalb Zwangspflichten zwischen den Betheiligten gebe; denn damit überschreiten sie selbst die Gränzen der Moral.

Weber über Injurien. I. Thl. S. 172. und II. Th. S. 194.

Wollte man mich aber als bloßen Gehülfen eines vom Herrn Professor Lindner in dieser Hinsicht begangenen Delicts betrachten: so müßte doch zuerst erwiesen seyn, daß dieser zur Bewahrung der Geheimnisse des Herrn von Kotzebue Zwangspflichten auf sich gehabt, und sodann müßte erwiesen seyn — weil es ohne bösen Vorsatz keinen Verbrechensgehülfen geben kann, —

L. 53. §. 2. in f. D. de verb. signif. art. 177. der P. G. O. —

Daß ich hiervon von dem beabsichtigten Abdruck unterrichtet gewesen sey? Wo aber steht von diesem Allen in den Acten auch nur eine Sylbe? Ich leugne Letzteres durchaus und bestimmt; und kann vom Ersteren — nämlich von einer Zwangspflicht des Herrn Prof. Lindner zur Bewahrung der Kotzebueschen Geheimnisse — noch bis diese Stunde schlechthin mich nicht überzeugen.

Hiermit fällt denn auch jeder Gedanke an ein falsum — das der Herr Criminalrichter irgendwo entdeckt hat — gänzlich hinweg. Wollte man darunter einen Treubruch verstehen, welcher eine Zwangspflicht zur Treue voraussetzen würde — so fehlt es hier schlechthin an Allem, was zu einem solchen Treubruch gehören würde. Sollte aber das Wort falsum eine Entstellung der Wahrheit bezeichnen: so ist in der ganzen Sache nicht die geringste Entstellung der Wahrheit zu finden, ausgenommen in dem Büllletin des Herrn von Kotzebue selbst.

Hierüber mag ich kein Wort weiter sagen; aber ich mag auch kein Wort sagen über die Meinung der Leipziger Schöppen, daß die von mir versuchte, aber keineswegs geschehene Bekanntmachung des Bülletins — "eine widerrechtliche Beeinträchtigung fremden Eigenthums" — gewesen, sondern glaube vielmehr hinlänglich dargethan zu haben, daß eine solche Beeinträchtigung — falls sie auch Statt gefunden hätte — wenigstens durch mich nicht geschehen sey.

Und eben so wenig endlich, als an seinem Eigenthum, ist Herr von Kotzebue von mir an seiner Ehre verletzt worden. Ich habe vielmehr in meinen Bemerkungen ihm die Ehre erzeigt, zu be-

haupten: etwas so Schlechtes, wie das Bülletin könne er gar nicht schreiben. Ich habe nur das Bülletin, der Wahrheit gemäß zu charakterisiren gesucht; und wenn er sich nun freiwillig zu demselben bekennt: so bin ich doch wahrhaftig unschuldig. —

Was hingegen den Herrn Professor Lindner betrifft, so bedarf ich in Rücksicht auf ihn keiner Rechtfertigung. Herr Lindner hatte kaum erfahren, daß Nachfrage nach dem Bülletin entstanden war: so trat er selbst freiwillig, und ehe er wissen konnte, daß ich ihn zu nennen veranlaßt worden war, hervor, und bekannte sich zu seinen Handlungen in dieser Sache. In seiner letzten Erklärung, welche ich sub E. diesem Vortrage ehrerbietig beilege, hat er mit dürren Worten ausgesprochen, daß das Bülletin ohne mein Zuthun in meine Hand gekommen sey; und daß, wenn eine Verschuldung Statt finde, Er Alles allein zu tragen habe. Dieses achtungswerthe Benehmen des Herrn Professor Lindner wird hoffentlich nicht ungewürdigt bleiben!

Also steht der Satz fest: durch das, was ich gethan, ist durchaus keine meiner Zwangspflichten verletzt worden.

Aber nicht minder fest steht der alte Satz: sine lege nulla poena. Ich bin weit entfernt zu behaupten, daß Alles erlaubt sey, was nicht verboten ist; aber an der Wahrheit müssen wir festhalten, daß Nichts bestraft werden könne, was nicht mit Strafe bedrohet ist. Nur die Uebertretung eines Straf-Gesetzes kann Ahndung nach sich ziehen. Dies gilt selbst von unsittlichen Handlungen, und dies begründet den

Unterschied zwischen widerrechtlichen und verbrecherischen Handlungen.

S. L. 14. §. 14. D. de religiosis.

Sollten dadurch Handlungen veranlaßt werden, welche dem gemeinen Wesen nachtheilig würden: so trägt die gesetzgebende Gewalt die Schuld, weil sie versäumt hat, die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. Es würde von den schrecklichsten Folgen seyn, und die gränzenloseste Tyrannei herbeiführen können, wenn es je dahin käme, daß jeder Jurist, den Zufall und Glück auf den Richterstuhl bringen, wähnen dürfte: er sitze auf dem Stuhl des Gesetzgebers, und dürfe sofort für den gegebenen Fall das Gesetz, nach Einsicht und Laune machen, und es auch sofort, nach Einsicht und Laune, auf den gegebenen Fall anwenden! Alle alten und neuen Criminallegislationen suchen auch solchen Anmaaßungen der Richter Gränzen zu setzen, und namentlich thut dieses das für die Großherzogl. Lande bestimmte Königl. Baierische Strafgesetzbuch Art. 1.

Nun aber, wo ist das Strafgesetz, das in meinem Fall, ich will nicht sagen zur Anwendung kommen — denn dieses würde doch wohl ein bestimmtes Vergehen voraussetzen —, sondern nur auf denselben bezogen werden könnte? Wo z. B. das Gesetz, das eine Strafe auf die culpa setzte, welche die Leipziger Schöppen mir zugeschrieben, daß ich mich nach des Herrn von Kotzebue — von ihnen irrig angenommener — Qualität in Weimar erkundigt habe? —

In diesen Bemerkungen nun glaube ich meine Straflosigkeit völlig bewiesen zu haben, und brauchte

also vor Gericht nicht weiter zu gehen. Aber ich kann weiter gehen und gehe weiter, und behaupte,

3. daß in meinem Benehmen auch nicht das geringste Unsittliche vorkomme, mithin um so weniger von einem Vergehen die Rede seyn kann. Oder, wo wäre dieses Unsittliche? und worin bestände es? Ich quäle mich ab, etwas auszudenken, was mir auch nur scheinbarer Weise von der boshaftesten Seele angedichtet werden könnte; und ich quäle mich umsonst ab.

In der That hat selbst Herr von Kotzebue nicht einmal etwas von dieser Art auszusinnen gewußt, was etwa erstrebt seyn könnte. Demjenigen, der mir den Auszug aus seinem Bülletin mitgetheilt hatte, und der damals noch unbekannt war, schreibt er zwar in seiner Eingabe vom 14. Jan. — (Bl. 26. der R. A. Vol I.) "eine böse höhnische Absicht" zu, nämlich die Absicht, mich gegen ihn, den Herrn von Kotzebue, zu reitzen. Damit giebt er allerdings zu erkennen, daß sein Bülletin gewisse Reitzmittel in sich enthalte, (wie er denn auch in seiner "ersten und letzten Erklärung" gesteht, daß die ausgezogenen Stellen "das Ganze in einem gehässigen Lichte darstellen" könnten); aber weiter hat er nichts vorgebracht, und am wenigsten gegen mich.

In der Beilage zu Nro. 34. seines litterarischen Wochenblatts spricht er zwar von Tücken, von Bosheit, Verläumdung und dergleichen, und spricht diese Worte offenbar wider mich. Aber er thut dieses nur, weil er in dem gedruckten Bülletin irgendwo ein Häckchen (") nicht gefunden, wodurch ein Paar Sätze

eines Franzosen zu Gunsten der Leibeigenschaft erschienen als seine, Kotzebues, Gedanken; obgleich er, nach dem Bericht des Criminalgerichts an die Regierung „eidlich bewahrheitet hat, daß die im Rapport enthaltenen Gedanken oder Urtheile seine eigenen seyen." Auf mein ganzes Unternehmen aber ist nichts zu bringen gewesen, welches eine unsittliche oder widerrechtliche Absicht wahrscheinlich gemacht hätte.

Und in der That habe ich keine andere Absicht bei der Bekanntmachung des Bülletins gehabt, als die oben erwähnte: das ganze Vaterland von dem unglückseligen Getreibe irgend eines feindseligen Menschen zu benachrichtigen, den teutschen Schriftstellern die Gefahr zu zeigen, in welcher sie alle waren, die Regierung der hiesigen Lande aufmerksam zu machen auf die verderblichen Versuche in demselben, dem Unbekannten endlich, an welchen das Bülletin gerichtet seyn mochte mit der Unwahrheit bekannt zu machen, mit welcher er hintergangen wurde, und auf diese Weise die Fortsetzung solcher Schlechtigkeit zu verhüten und mich selbst zu sichern.

Eben deswegen aber gehe ich noch weiter und wage

4. zu behaupten: das, was ich gethan habe, ist so weit entfernt eine widerrechtliche, in unsittlicher Absicht unternommene Handlung zu seyn, daß es vielmehr nur Nothwehr von meiner Seite gewesen, eine sittliche und geistige Nothwehr; und ich getraue mir zu behaupten, daß ich die edelste Art dieser Nothwehr gewählt habe, die denkbar war.

Nothwehr aber ist noch keinem zum Verbrechen gemacht, so lange Menschen gedacht und gefühlt zu haben.

Man denke sich meine Lage! — das Bülletin kam ohne mein Zuthun in meine Hand; und es kam von einem Mann, der mir offenbar wohl wollte. Es enthielt gegen mich Verläumdungen und Unwahrheiten, in der unverkennbaren Absicht, mich anzuschwärzen, es war zu vermuthen, daß ich in dem ersten Bülletin auf gleiche Art behandelt war, und daß ich in dem dritten und in dem zwanzigsten auf gleiche Art behandelt würde; in Rücksicht anderer teutschen Schriftsteller mußte ich dasselbe fürchten.

Was sollte ich nun thun? — Sollte ich das Bülletin ruhig hinlegen, und mich fortwährend anschwärzen lassen, und andere teutsche Schriftsteller anschwärzen lassen, und damit unsere Fürsten und unser Vaterland? Konnte ich das? durfte ich das?

Der Herr Criminalrichter scheint dieser Meinung gewesen zu seyn, indem er auf das Geheime, auf die Arcana so viel Gewicht legte. In der That sollen auch Geheimnisse heilig seyn; aber nur Geheimnisse, die an sich ehrenwerth sind: die Geheimnisse des Hauses und der Freundschaft, die Geheimnisse des Staats und des Amts. Aber das Geheime an sich ist nicht heilig. Alle Schlechtigkeit und Niederträchtigkeit wird geheim betrieben, von dem gemeinen Diebstahl an bis zum ärgsten Hochverrath. Deswegen haben auch Gesetze die Betanntmachung der Thaten verderblicher Menschen erlaubt, und sogar dazu aufgefordert; wie denn L. 18. pr. D. de injuriis ausdrücklich sagt: eum, qui nocentem infamavit, bonum aequumque non esse ob eam

rem condemnare, facta enim nocentium nota esse et oportere et expedire. Und wenn Staaten und Regierungen kein Bedenken tragen, Spione zu halten, um die Ränke zu entdecken, die etwa im Geheimen gegen sie geschmiedet werden: warum sollte der Einzelne nicht die geheimen Tücken zu entdecken suchen, die auf sein Verderben gerichtet sind? Ich aber hatte Herrn von Kotzebues Unwahrheit über mich nicht zu entdecken gesucht, sondern ich erfuhr sie zufällig. Sollte ich also nun ganz ruhig dabei seyn, und abwarten, welche Folgen das etwa haben konnte? Hatte denn Herr von Kotzebue ein Recht zu solchen Unwahrheiten, Verdrehungen, Verfälschungen und Anschwärzungen?

Ich wußte nicht, an wen Herr von Kotzebue seine Bülletins richtete; daß sie an des Kaisers von Rußland Majestät gerichtet wären, konnte ich nicht wissen, und glaubte ich nicht, und glaube es auch noch nicht. Aber je höher ich mir Den hinaufdachte, welchem sie bestimmt waren, desto wichtiger wurde die Sache für mich, und nicht blos für mich, sondern zugleich für mein Vaterland.

Die Leipziger Schöppen scheinen auch nicht der Meinung zu seyn, daß ich die gehässigen Entstellungen hätte dulden sollen; aber mit der gewählten Selbstvertheidigung sind sie nicht zufrieden.

Nun, und was hätte ich denn machen sollen? — Ich hatte vom Herrn Professor Lindner die Erlaubniß zum Drucke des Manuscripts; aber ich hatte nicht die Erlaubniß zu einem andern Gebrauch. Durfte ich über die Befugniß hinausgehen, die mir

verstattet war, ohne gegen Herrn Lindner, sittlich wenigstens, verantwortlich zu werden?

Gesetzt aber, ich hätte selbst diese Bedenklichkeit überwunden, die ich jedoch nach meinen Grundsätzen nicht auf die Seite bringen konnte, was hätte denn geschehen können?

Herr von Kotzebue meint: „ich hätte an ihn einen Brief schreiben sollen", hat aber dafür keinen andern Grund, als daß Jena und Weimar nur zwei Meilen aus einander sind; Er aber, der diese große Wahrheit gewiß auch schon kannte, als er sein Bülletin schrieb, und da er sich doch nicht durch dasselbe bestimmen ließ, an mich zu schreiben, anstatt Unwahrheiten zu ersinnen, und Verfälschungen zu schmieden: so ist seine Zumuthung, wenn nicht unverschämt, doch gewiß fast lächerlich.

Die Leipziger Schöppen hingegen scheinen, indem sie die Selbstvertheidigung mißbilligen, an ein gerichtliches Verfahren zu denken, ungeachtet sie den Herrn von Kotzebue zum Geschäftsträger machen, und ihn mithin der einheimischen Gerichtsbarkeit entziehen. Wenn ich aber diesen Weg eingeschlagen, und Herrn von Kotzebue verklagt hätte: was würde damit erreicht seyn? Entweder er hätte das Bülletin abgeleugnet, oder er hätte es anerkannt. Hätte er es abgeleugnet: so hätte ich in eine Verlegenheit kommen können, die mir sehr unangenehm gewesen, und auch nicht einmal das freudige Bewußtseyn gewährt hätte, etwas tüchtiges gewollt zu haben. Hätte er es aber anerkannt: so würde auch im besten Fall nichts erreicht seyn, wofür ich nur die Feder ansetzen möchte. Herr von

Kotzebue wäre vielleicht um einige 10 Thaler gestraft; vielleicht wäre er auch aus Weimar entfernt. Aber vor dem Vaterlande wäre gewiß Alles verborgen geblieben; höchstens hätte man von einem Injurien-Prozeß gehört; der Unbekannte, welcher mit den Büllletins hintergangen wurde, hätte nichts erfahren, Herr von Kotzebue hätte sein Handwerk, wenn nicht in Weimar, doch anderswo fortgesetzt; Alles Uebrige wäre in der alten Weise geblieben, nur ich hätte dem Herrn Dr. Lindner nicht ohne Schaam entgegen treten können.

Nein — den Weg konnte ich nicht gehen! Es blieb mir nur die Wahl zwischen dem, was ich gethan, und zwischen der Veranstaltung eines Drucks des Bülletins im Auslande und dem Angriffe auf dasselbe, nachdem es gedruckt war.

Das Letztere war für mich das Unbedenklichere, aber für Herrn von Kotzebue das Härtere. Nun hätte ich in Rücksicht auf ihn freilich denken können, was der Jurist täglich im Munde führt: quod quis sua culpa sentit damnum, sentire non videtur. Aber in Rücksicht auf die Verhältnisse wollte ich dem Herrn von Kotzebue wenigstens die Möglichkeit lassen, sich von dem Dinge loszusagen! und darum stellte ich die Sache, wie geschehen!

Durch dieses Alles glaube ich auf das Klarste dargethan zu haben, daß von meiner Seite etwas nicht geschehen, was mir gerechter Weise als Verschuldung angerechnet werden könnte; ich glaube vollkommen erwiesen zu haben, daß ich eine Strafe nicht verdient.

Mithin wird alles Weitere überflüssig seyn, und ein gerechtes Gericht wird keinen Anstand nehmen, das Leipziger Schöppen-Urtheil sofort und gänzlich zu vernichten. Für den schlimmsten Fall jedoch, daß ich mich in Allem irrte, was ich vorgetragen habe, will ich das Folgende hinzufügen, nur einen eventuellen Gebrauch und Erfolg von denselben erwartend; indem ich zeige, daß wenigstens noch zur Zeit keine Strafe gegen mich verfügt werden konnte.

* * *

Zweiter Abschnitt.

Dem Großherzoglichen Criminalgerichte stand gegen mich keine Competenz zu.

Wenn das Großherzogl. Criminalgericht in Rücksicht meiner competent gewesen seyn sollte: so müßte es competent gewesen seyn, entweder als mein ordentlicher Gerichtsstand, oder als ausserordentliche Commission.

1. Daß das Criminalgericht mein ordentlicher Gerichtsstand sey, wird schwerlich Jemand zu behaupten unternehmen. Die Auth. Habita Cod. ne filius pro patre giebt den Akademikern überhaupt einen privilegirten Gerichtsstand, und setzt fest: qui vero ad alium judicem eos trahere tentaverit, etiamsi causa justissima fuerit, a tali conamine cadat. Und dieser privilegirte Gerichtsstand ist der Universität Jena in dem Stiftungsbriefe auf das bestimmteste zugesprochen, ut praefata universitas solidiori et firmiori sistat fundamento.

Diese Bestimmung wurde nachmals durch mehrere Jurisdictionsrecesse und Decrete als Verfassungsmässig anerkannt; und namentlich heißt es in dem Jurisdictionsregulativ vom J. 1731 ausdrücklich —

(S. Schmid Unterricht von der Verfassung der Gesammt-Akademie Jena. S. 149 f.

1. "ist dem Amte (zu Jena) die Criminalgerichtsbar-"keit über Universitätsverwandte in Fällen, wo "die schuldige Person mit einer peinlichen "Strafe, oder auf Haut und Haar, oder Leib "und Leben zu bestrafen seyn würde; hingegen ist

2. "der Universität die Untersuchung und Bestrafung "in allen übrigen Fällen, so nicht offenbar in "die Criminalität laufen, welche von akademischen "Bürgern und deren Angehörigen in oder ausser "Jena begangen werden, so lange zugestanden, "bis die Wunde für tödtlich, oder das Verbrechen "sonst auf Leib und Leben erkannt ist."

Dieses Recht des Akademikers ist selbst in der Criminalgerichtsordnung vom Jahre 1812, §. 3. klar anerkannt worden. "Von dem Ressort des Criminal-"gerichts — heißt es daselbst — sind ausgenom-"men — 1) alle Vergehungen der akademischen "Personen, auch deren Weiber, Kinder und Wittwen "auf der Akademie Jena, als welche, soweit sie "schon bisher vor das dasige Justiz-Amt "gehörig waren, in der Regel ferner dahin ge-"hören sollen." Endlich ist noch in neuester Zeit nach diesen Bestimmungen wiederholt verfahren worden.

Also steht wohl der Satz fest: die General-Untersuchung, ja der erste Theil der Special-Untersuchung gegen akademische Bürger gehört den akade-

mischen Gerichten; und erst, wann etwas Peinliches schon erkannt, wann der Akademiker seines privilegirten Gerichtsstandes für unwürdig erklärt ist, kommt die Untersuchung an einen andern Richter, und auch dann in der Regel an das Justiz-Amt Jena.

Mithin ist die Incompetenz des Großherzogl. Criminalgerichts als mein ordentlicher Gerichtsstand ausser allem Zweifel.

2. Ist denn nun anzunehmen, das Großherzogl. Criminalgericht habe die Competenz gegen mich, die ihm ordentlich nicht zusteht, etwa durch ein ausserordentliches Commissoriale ertheilt?

Aber von wem wäre ihm dieses Commissoriale ertheilt?

In der ersten Ladung vom 27. Jan. d. J. heißt es: „das unterzeichnete u. s. w. Gericht ist durch ein höchstes Regierungsrescript ausdrücklich und resp. auf den Grund das §. 4. der Criminalgerichtsordnung vom Jahr 1812 befehligt, die 2c. Sache zu untersuchen.“ Aber ein Commissoriale ist nur nicht mitgetheilt, und diese Hinweisung auf den 4. §. der Criminalgerichtsordnung soll doch wohl die Stelle desselben nicht vertreten?

In dem angeführten §. 4. heißt es allerdings:

> „den Landesregierungen bleibt frei, „ohne Rücksicht auf die bemerkten Ausnahmen, jede aus besonders dringenden Gründen dazu geeignet scheinende „Sache an die Criminalgerichte zu verweisen.“

Aber aus diesen Worten kann nicht das mindeste Recht der Landesregierung in Weimar gefolgert wer-

den, mich — ohne Weiteres — vor das Criminalgericht zu bringen.

Vor dem Erscheinen der Criminalgerichtsordnung im J. 1812. nämlich war die Criminalgerichtsbarkeit auch bei den Justiz-Aemtern, den Stadt- und Patrimonialgerichten gewesen. Nun wurde in dieser neuen Ordnung (§. 1.) bestimmt, daß künftig alle Verbrechen und Vergehungen von den Criminalgerichten in Weimar und Eisenach untersucht werden sollen. Von dieser allgemeinen Bestimmung aber ward (§. 2. und 3.) eine Reihe (a—k.) von Fällen ausgenommen, die auch künftig vor andern, und zwar den bisherigen, Behörden bleiben sollten. Weil nun hierüber Ungewißheit und Streit zwischen den Gerichten, (zwischen den Local- und andern Behörden auf der einen, und den Criminalgerichten auf der andern Seite), zu befürchten war: so wird im §. 4. der Landesregierung vorbehalten, jede Sache an das Criminalgericht zu verweisen, auch wenn sie der früheren Bestimmung nach nicht dahin gehörte.

Der §. 4. betrifft also nur die verschiedenen Gerichte, und will verhüten, daß weder das Criminalgericht sich weigere, Sachen anzunehmen, die ihm zugewiesen, noch die andern Gerichte sich weigern, Sachen fahren zu lassen, die ihnen von der Landesregierung abgenommen werden; mit einem Worte, er will verhüten, daß Streit über die Competenz unter den Gerichten entstehe.

Keineswegs aber will er den einzelnen Staatsbürgern die Rechte entziehen, die ihnen zustehen!

Um sich hiervon zu überzeugen, darf man den

§. 4. der, einzeln genommen, allerdings leicht mißverstanden werden mag, nur im Zusammenhange mit den 3 ersten §§. lesen; ja, man darf nur die beiden folgenden Sätze des §. 4. lesen.

„Die Unterbehörden — so lauten diese Sätze „— haben so oft ihnen die Competenz der Cri„minalgerichte zweifelhaft scheint, schleunigst „bei den Regierungen anzufragen,"
damit diese nämlich sofort entscheide, und nun, um allen Streit zu verhüten, frei entscheide, wie vorher bestimmt war.

„Im Zweifel ist — von der Regierung auf eine „solche Anfrage — für die Competenz des Cri„minalgerichts zu entscheiden."

Diese Ansicht von der Bestimmung des §. 4. wird aber auch durch allgemeine Rechtsgrundsätze gerechtfertigt; und fast möchte ich sagen, es sey eine sittliche Nothwendigkeit, daß er keinen andern Sinn haben soll, als den hier ausgesprochenen.

So oft Völker um Sicherheit der Person und des Eigenthums gerungen haben, ist es eine ihrer ersten Forderungen gewesen: „daß jeder Staatsbürger nur von seinem ordentlichen Richter gerichtet werden solle;" und ich könnte Beispiele aus der Geschichte anführen, daß man es als eine große Tyrannei angesehen hat, wenn die höchste Staatsgewalt sich erlaubte, den Staatsbürger vor einen andern, als seinen gewöhnlichen Richter zu stellen; denn der Gerichtsstand ist auch ein Recht, und wenn dieses Recht nicht gesichert ist: warum sollten die übrigen Rechte fester stehen? Ja, er ist ein Recht, dessen Ver-

letzung alle übrigen Rechte folgeweise und mittelbar ganz vorzüglich gefährden würde!

Landesregierungen aber können eben sowohl nach Launen und Leidenschaften handeln, als Fürsten; sie können eben sowohl dem Irthum unterworfen seyn, als diese. Ich kann also nicht glauben, daß es in unserm Lande, in welchem soviel für Freiheit und Recht geschehen ist, lediglich in die Willkühr der Landesregierung gestellt seyn sollte, einem Staatsbürger sein Recht zu lassen oder zu entziehen. Gemeines teutsches Recht sprach überdies den Grundsatz förmlich aus, jeder Teutsche solle bei seinen ordentlichen Gerichten gelassen werden;

R. GG. O. v. 1555 Th. 2. Tit. 1. §. 1.
Wahlcapitulat Art. 18. §. 3—5.

und es sind nur bestimmte Fälle, in welchen, Ausnahmsweise, Commissionen erkannt werden dürfen;

Grolmanns Crim. Rechtsw. Ausg. 2. §. 410. not. c.)
Tittmanns Handbuch §. 615.

Wer möchte also wohl zu behaupten wagen, Weimar's gerechter und freisinniger Regent habe diese Ausnahmen in eine so allgemeine und so gefährliche Regel umwandeln wollen? und wer möchte diese Behauptung wohl aus einer so gefaßten und so gestellten Bestimmung folgern, wie der §. 4. der Criminalgerichts-Ordnung zeigt?

Wenn aber auch meine Erklärung des §. 4. der Criminalgerichts-Ordnung vom Jahr 1812, die ich geschichtlich und rechtlich für die einzig richtige halte, irrig seyn sollte; wenn also die Meinung des angeführten §. nicht allein die Ordnung unter den Gerichtsbehörden zu erhalten beabsichtigte; wenn er vielmehr über das Recht des Staatsbürgers selbst verfügte: so

bestimmt er ja doch auch klar und deutlich, daß die Verweisung einer Sache an das Criminalgericht, die in der Regel dahin nicht gehört, nur aus besondern dringenden Gründen Statt finden solle. Und nun, wer soll über diese Gründe entscheiden, ob sie dringend sind oder nicht? doch wohl nicht wieder die Landesregierung? das hieße ja gerade das Recht des Staatsbürgers in die Willkühr der Landesregierung geben; in ihre Laune, ihre Leidenschaft, ihren Irthum! Also hätten mir, in dem vorliegenden Fall, doch wenigstens die Gründe bekannt gemacht, und dabei verstattet werden sollen, mich dagegen zu vertheidigen, und auf einen höhern Rechtsspruch anzutragen. Ist doch in dem Grundgesetz vom 5. Mai 1816 ausdrücklich ausgesprochen, daß zuständige Rechte und Freiheiten, welche die Person und die Sicherheit des Eigenthums zum Gegenstand haben, ohne der Landstände Beirath und Einwilligung nicht abgeändert werden sollen, es wäre denn durch einen Rechtsspruch. Und war doch die Landesregierung bei der vorliegenden Sache, in dem höchsten Rescript vom 12. Jan. ausdrücklich auf die Gesetze und die Verfassung hingewiesen! Mir aber würde, wie ich überzeugt bin, die Wiederlegung der Gründe, welche die Landesregierung etwa anzuführen vermocht hätte, um so leichter geworden seyn, da sie selbst die vorliegende Sache bald wichtig nennt — z. B. in ihrem Schreiben an den Leipziger Schöppenstuhl — bald unwichtig, namentlich in ihrem Bericht ad Serenissimum, in welchem sie auf Verschickung der Acten anträgt, mithin schwankend und ungewiß war.

Sonach glaube ich dargethan zu haben, daß das Großherzogl. Criminalgericht, wie ihm alle Competenz gegen mich als ordentlichem Gericht abgeht, auch keine Competenz als ausserordentliche Commission gegen mich gehabt habe, indem ich theils von keinem Commissoriale, welches ihm gegeben wäre, etwas gesehen habe, theils auch überzeugt bin, daß es der Großherzogl. Landesregierung zu einem solchen Commissoriale an allem Rechte fehle.

3. Aber dieser Mangel an Competenz ist auch nicht dadurch ersetzt worden, daß ich freiwillig mich vor dem Criminalgericht gestellt, und mithin dasselbe anerkannt hätte. Wäre ich auf die Ladung des Criminalgerichts sofort erschienen, und hätte ich mich ohne Einrede von dem Criminalgerichte vernehmen lassen: so würde dieses scheinbar wider mich gebraucht werden können; aber selbst in diesem Fall nur scheinbar. Denn es würde noch immer und mit Recht behauptet werden dürfen, daß mir sogar aus solcher freiwilligen Stellung ein Nachtheil nicht habe entstehen, daß das Criminalgericht selbst hierdurch eine Competenz nicht habe erhalten können, die ihm gesetzmässig nicht zusteht. Denn es ist eine anerkannte und wohl begründete Wahrheit, daß in Criminalsachen eine prorogatio fori durchaus unzulässig sey.

Martius Lehrbuch des Criminal-Processes. §. 34. Note 61.)

Wenn aber auch diese Wahrheit weniger begründet wäre, als sie ist: so würde ja doch mein Benehmen vor dem Criminalgericht jede Idee einer solchen prorogatio fori vollkommen

ausschliessen. Denn ich habe der Competenz des Großherzogl Criminalgerichts ausdrücklich und bestimmt widersprochen, und das Criminalgericht selbst hat erklärt, ehe ich ein Wort geantwortet habe: »daß mir, wenn ich mich vernehmen liesse, alle meine »Rechte, die mir als academischer Bürger zuständig »seyn möchten, ungekränkt und in salvo bleiben »sollten.«

Ich will nicht glauben, daß irgend eine spitzfindige Unterscheidung in dem unterstrichenen »möchten« einen Schlupfwinkel zu entdecken suchen sollte, als hätte das Großherz. Criminalgericht mir keine Rechte als academischer Bürger zugestanden. Aber wenn dies auch wahr wäre: ungewiß hat das Criminalgericht die Sache doch offenbar gelassen. Nach der Erklärung desselben war doch wenigstens vorläufig die Frage zu erörtern und zu entscheiden ob mir als academischem Bürger, die von mir in Anspruch genommenen Rechte zuständen oder nicht? und so lange als diese Frage nicht entschieden ist, müssen meine angesprochenen Rechte, nach dem ausdrücklichen Versprechen des Großherz. Criminalgerichts so gewiß in salvo bleiben, als Verträge gelten, und nicht mit dem richterlichen Verfahren gespielt werden soll.

Nun ist aber diese Frage nicht entschieden; folglich sind meine Rechte noch alle in salvo. —

Aus diesem Allen ergiebt sich nun wohl auf das Klarste, daß die ganze Untersuchung in so fern sie als wider mich gerichtet angesehen wird, durchaus null und nichtig sey; und daß mithin Alles, was in Beziehung auf diese Untersuchung geschehen

ist, angesehen worden müsse, als juristisch gar nicht vorhanden.

G. c 4. X de judiciis.

Tittmann a. a. O §. 657. Note n).

Also erhellt dann auch hier wohl auf das deutlichste, daß ich frei seyn müsse von aller Strafe.

Wollte ich nun aber endlich auch voraussetzen, daß ich auch in diesem Allen irrte, was mir zu denken freilich ganz unmöglich ist; wollte ich mithin einmal annehmen — was ich geleugnet habe und zu läugnen nicht aufhören kann — das Großherzogl. Criminalgericht sey wirklich bei der Untersuchung, in so fern sie mich betrifft, competent gewesen: so würde ich dennoch zu beweisen mir getrauen, daß das ganze Verfahren an unheilbaren Fehlern dergestalt leide, daß ein Straferkenntniß rechtlich unmöglich gewesen, daß ich mithin, wenigstens noch zur Zeit, in völliger Straflosigkeit bestehe. Und dieses wäre der letzte Theil der Aufgabe!

* * *

Dritter Abschnitt.

Das gerichtliche Verfahren leidet an wesentlichen Fehlern.

Indem ich diesen Abschnitt beginne, wird es mir, ich gestehe es aufrichtig, schwer, meiner Empfindungen Meister zu bleiben, und die Ruhe zu gewinnen, welche die Darstellung erfordert, die ich zu geben habe.

Die Gefühle der Menschheit legen dem Untersuchungsrichter, wie der urtheilenden Behörde, grosse und wichtige Pflichten auf. Sie legen ihnen auf, rein und

frei dazustehen und — selbst den Grossen der Erde gegen über — auf nichts zu achten, als auf die heilige Wahrheit und auf das ewige Recht. Sie legen dem Untersuchungsrichter auf, nicht minder auf das zu sehen, was dem vor Gericht Stehenden zur Entschuldigung gereichen mag, als was ihm zur Last gelegt werden muß, und jenes in ein nicht minder helles Licht zu stellen, als dieses; und der urtheilenden Behörde legen sie auf, beides mit gleichem Ernst und mit gleicher Ruhe abzuwägen; ja es ist in den Gefühlen der Menschheit gegründet, daß sie mit Freude losspreche und mit Schmerz verdamme!

In diesen Gefühlen haben auch die angesehensten, sowohl ältern als neuern Criminalrechtslehrer von dem Amt und den Pflichten eines Untersuchungsrichters und der urtheilenden Behörde gesprochen, und selbst der P. H. G. O. gemäß gesprochen.

So lese ich z. B. in Stübels Criminalverfahren I. Th. §. 500, daß 1) der letzte Zweck des Untersuchungsprocesses kein anderer sey, als die Handhabung der Rechte eines jeden Einzelnen in der bürgerlichen Gesellschaft, und zu diesen gehört (§. 501.) auch der in Untersuchung befangene Inculpat; auch die Rechte des Inculpaten stehen unter dem Schutze des Staats! Ich lese, daß 2) der Staat ein eben so grosses Interesse daran habe, den Inculpaten durch die Strafgewalt nicht verletzt, als die verwirkte Strafe an ihm vollzogen zu sehen: daher habe der Staat beim Criminalverfahren den Inculpaten zugleich wegen der Rechte zu vertreten, die einem Jeden Beklagten zustehen. Ich lese, daß 3) im Untersuchungsprocesse (II. Th. §. 592.) die bei dem Criminalfall

in Frage kommenden Rechte des Staats und des Inculpaten, als gemeinschaftliche Angelegenheit behandelt werden müssen, und daß der Criminalrichter eben so wohl zur Aufrechthaltung der Rechte des Inculpaten, als zur Verfolgung der Rechte des Staats beauftragt sey: man könne daher von ihm, dem Richter, hier eben so gut sagen, er vertrete die Stelle des Beklagten, als die des Klägers. Ich lese endlich, daß es 4) eben deswegen, nach einer richtigen Ansicht, beim Untersuchungsverfahren gar keine Partheien gebe, sondern daß es nur die Wahrheit sey, welche der Inquirent ausmitteln solle, sie bestehe in der Strafbarkeit oder in der Schuldlosigkeit des Inculpaten.

Wenn ich nun dieses Alles, was in den Gefühlen der Menschheit eben so sehr begründet ist, als es auf festen Rechtsgrundsätzen beruht, erwäge, und wenn ich damit den Gang der vorliegenden Sache, nach Inhalt der Acten, vergleiche: so vermag ich — ich kann es nicht verschweigen — keinen Einklang heraus zu bringen; vielmehr bin ich überzeugt, daß jeder unpartheiische Mann, welcher die ergangenen Acten aufmerksam prüfet, eben so wenig als ich, die Ansicht zu entfernen im Stande seyn werde, daß sich in diesen Acten eine auffallende Tendenz offenbare, dem Herrn von Kotzebue zu willfahren, und mich — schuldig zu finden.

Das höchste Ministerialrescript vom 12. Jan., durch welches die Großherz. Regierung befehligt wurde, auf die Anzeige des Herrn v. Kotzebue einzugehen, steht da in Reinheit und Gerechtigkeit: es will nur, daß verfügt werde, was sich nach der Ver-

fassung und den Gesetzen zu Recht gebühre. Von diesem Augenblick an aber scheint mir dieses anders zu werden!

Ich will nichts sagen, um diese Erscheinung, die sich mir aufdringt, zu erklären; ich will nicht daran erinnern, daß Herr von Kotzebue und ich auf eine ganz verschiedene Weise vor der Welt stehen. Daß Er seit seiner Jugend in Weimar hinlänglich — bekannt sey, daß ich seit 12 Jahren Professor an der Landesuniversität gewesen und auf eine Weise gewesen bin, über welche ich das Zeugniß von Freunden und Feinden ruhig aufrufen darf, und daß ich mein ganzes Leben hindurch meine Unbescholtenheit rein bewahrt habe; ich will nicht daran erinnern, daß er ein Fremder, daß ich ein Weimarischer Staatsbürger sey; ich will nicht bemerken, daß es aus allen diesen Gründen wohl verzeihlich gewesen wäre, wenn die Weimarischen Behörden einige Partheilichkeit für mich gezeigt hätten, und daß es eben deswegen doppelte Pflicht für sie hätte seyn sollen nur in der äussersten Noth, nach genauester Prüfung aller Für und aller Wider, eine Schuld und eine Strafe auf mich kommen zu lassen, als auf einen Mann, der auch ihrem Fürsten angehört, der auch von ihrem Fürsten ausgezeichnet ist, und der eines der wichtigsten Aemter verwaltet, und ehrenwerth verwaltet, die im Staate vorkommen können; ich will endlich nicht behaupten, daß man vor Allem — als Herr von Kotzebue mich beschuldigte, daß ich die Ehrfurcht gegen Se. Majestät den Kaiser von Rußland verletzt — billig hätte fragen sollen: „ob denn „etwa Herr von Kotzebue einen Beweis von Ehrfurcht „für Se. Königl. Hoheit, den Großherzog von S.

„Weimar=Eisenach, in Dessen Lande, in Dessen Haupt=
„stadt, in Dessen Schutz er lebte, dadurch abgelegt
„habe, daß er einen Diener Sr. Königlichen
„Hoheit, dem ein wichtiges Amt anvertrauet ist,
„heimlich und heimtückisch bei des Kaisers
„von Rußland Majestät anzuschwärzen und
„zu verläumden suche?“

Aber die Bemerkung kann ich, jedoch mit Vorbehalt der schuldigen Achtung gegen diejenigen Behörden, welche dieses Alles trifft, um meiner Vertheidigung willen, nicht unterdrücken, daß solch ein Verfahren, wie oben nach Stübel vorgezeichnet ist, und wie ich zu erwarten berechtigt war, mir nicht beobachtet zu seyn scheint!

Vergleicht man die ersten Anträge des Herrn von Kotzebue — vom 12. und 14. Jan. — mit dem Leipziger Schöppenurtheil: so fällt in die Augen, daß gerade das am Ende in diesem ausgesprochen worden ist, was er im Anfang ausgesprochen hatte. Und wie der Copist Koch, nachdem Herr v. Kotzebue gewünscht hatte, daß derselbe mit aller Strafe verschont werden möchte, wirklich dergestalt mit aller Strafe verschont ist, daß sein Name in dem Schöppenurtheile nicht einmal erscheint, obgleich Er mehr als irgend ein anderer pflichtig war, Herrn von Kotzebue's Papiere zu bewahren: eben so ist mir, wie er unjuristisch und grundlos (S. das Obige) angegeben hatte: die Verletzung fremden Eigenthums und Mangel an Ehrfurcht gegen Se Majestät den Kaiser von Rußland zum Vergehen gemacht.

Vergleicht man ferner das Benehmen der Behörden in Beziehung auf Herrn von Kotzebue und in

Beziehung auf mich, so läßt sich daraus nicht verkennen, daß es wenigstens verschieden sey. Herr von Kotzebue wird wiederholt unterrichtet von dem, was geschehen ist, sogar durch den Secretär; er giebt bei diesen Gelegenheiten weitere Bemerkungen zu Protocoll; und zugleich wird ihm auf seine Versicherung Alles geglaubt; Er wird nicht einmal veranlaßt, den Abdruck des Bülletins in der Nemesis oder im Volksfreunde zu lesen, sondern es ist genug, daß er versichert oder beschwört: das, was in der Nemesis und im Volksfreunde abgedruckt seyn solle, sey aus seinem Bülletin; nicht einmal die Angabe wird untersucht, daß das Bülletin für Se. Majestät den Kaiser von Rußland bestimmt gewesen sey; und doch hätte die Aussage des Herrn Weyland, welche beweiset, daß gar keine Anrede in dem Bülletin vorkommt, und doch hätten die angesprochenen Bruchstücke selbst, welche von dem Kaiser in der dritten Person sprechen, und doch hätte endlich die Angabe des Herrn von Kotzebue, daß er das Bülletin an den Herrn Postdirector von Madeweis (also gelegentlich und gleichsam zur Ersparung des Porto's) abgeschickt habe; — es hätte, sage ich, dieses Alles das Vorgeben wohl zweifelhaft machen können. Der Umstand aber, daß Herr von Kotzebue sogleich nach seiner Eingabe vom 14. Jan. durch den Herrn Obermedicinalrath von Froriep einer Lüge, selbst in dieser Sache, gerichtlich bezüchtigt wurde, hätte, wenn auch seine frühere, wohlbekannte Geschichte gar nicht bekannt gewesen wäre, wohl mißtrauisch gegen ihn machen können!

Dagegen, wie anders stellt sich das Benehmen der Behörden gegen mich dar!

So wird z. B. dem Herrn Prorector durch den Herrn Canzler von Müller versichert (den 27. Jan.): ich sollte nur „incidenter und als Nebenperson vernommen werden“ (S. Anlage sub A), so wurde es, auf den Grund eines Regierungsberichts, aus dem höchsten Rescript Serenissimi an die Academie, vom 6ten Febr., (Anlage Aa) wahrscheinlich, daß ich nur vor dem Criminalgericht erscheinen sollte, wegen „nöthiger Gegeneinanderstellung der Zeugen,“ und bestimmt wurde in demselben gesagt: es handle sich nur „noch von Erörterung der Thatsache;“ dagegen aber war, wie ich, ex post, nunmehr ersehen habe, dem Criminalgerichte gleichfalls von der Großherz. Regierung, schon in dem Rescripte vom 24. Jan. offenbar aufgetragen, mich als Inculpaten zu behandeln.

Und wie es in diesem Rescripte hieß: „das Criminalgericht habe auszumitteln, wer — bei der Erscheinung, daß eine Abschrift des Bülletins in meine Hände gekommen war — strafbaren Antheil habe, ohne die Vorfrage aufzustellen, ob überhaupt etwas Strafbares vorgefallen: so hat auch das Criminalgericht, wie es mir scheint, immer meine Strafbarkeit vorausgesetzt, und eben deswegen auf meine Strafbarkeit hingearbeitet, mich aber dabei in ganz anderm Glauben erhalten. So z. B. schließt der Herr Criminalrichter mit mir eine Art von Vertrag; ich erfülle diesen Vertrag von meiner Seite gewissenhaft; es findet sich aber keine Spur, daß der Herr Criminalrichter etwas gethan habe, um auch sein Versprechen geltend zu machen. So bezeugt er mir (S. Anlage B) im Laufe der Untersuchung

seine „hohe Achtung,“ erbittet sich „die Ehre meines Besuchs, um noch einige Aufklärungen zu erhalten,“ nimmt aber keinen Anstand, mich als schuldig anzusehen und hinzustellen, und legt, um dieses zu können, ein grosses Gewicht auf ein Wort — „geheimes Bülletin“ — das ich arglos ausgesprochen, und bei welchem ich nichts gedacht hatte. So fällt ihm zwar ein, daß in meinem Aufsatze Injurien gegen den Herrn von Kotzebue seyn könnten; daß aber in des Herrn von Kotzebue Bülletin Verläumdungen und heimtückische Insinuationen gegen mich nachgewiesen waren, kommt nicht in Betracht. Also ist gewiß und durchaus in dem Verfahren des Großherz. Criminalgerichts in Ansehung meiner vernachlässigt, was man defensio materialis nennt.

Die Großherzogl. Landesregierung hingegen giebt mir — als mir von Seiten der Universität untersagt war, vor dem Criminalgerichte zu erscheinen — ganz grundlos, und ohne daß ich auch nur Ein Wort vorgebracht hätte „ungegründete Einstreuungen“ Schuld, durch welche ich den gesetzmässigen Gang der Sache — (der mir doch, wie ich gezeigt zu haben hoffe, ein gesetzwidriger zu seyn schien) zu unterbrechen suchte; sie beschuldigt mich vor Serenissimo „einer wahrhaft unanständigen Critik und Bestreitung der Competenz des Criminalgerichts,“ da ich doch nur meine Rechte, zwar bestimmt, aber aufs Bescheidenste zu wahren gesucht hatte; sie läßt dagegen, wie es scheint, eine förmliche Injurienklage, welche ich gegen den Herrn von Kotzebue eingereicht habe, gänzlich zur Seite liegen, wenigstens ist mir bis jetzt noch keine Resolution darauf zugekommen.

Je auffallender mir dieses Alles zu seyn scheint, desto mehr muß ich mich endlich wundern, daß die Leipziger Schöppen nichts davon bemerkt, sondern ihr Urtheil sofort, wie geschehen, gesprochen haben; aber nicht minder muß ich mich wundern, daß der Großherz. Herr Fiscal, der doch „die Absichten der Regierung" kennt, mit der Härte des ergangenen Urtheils noch nicht zufrieden gewesen, sondern, seine Stellung und Bestimmung erkennend, für eine Privatperson aufgetreten ist, und auf Privatsatisfaction angetragen hat! — —

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über das gerichtliche Verfahren, erlaube ich mir nun folgende einzelne Puncte besonders hervorzuheben, welche die Nullität desselben, wie ich hoffe, in das klarste Licht setzen werden.

1) Mir ist nie eröffnet, daß ich als Angeschuldigter betrachtet würde; vielmehr bin ich in dem Glauben erhalten: ich würde es nicht. Ich berufe mich auf den Brief des Herrn Canzlers von Müller an den Herrn Prorector vom 27. Jan. (Anlage A); auf das höchste Rescript Serenissimi vom 3. Febr. (Anlage Aa); auf die ausdrückliche Erklärung des Großherzogl. Criminalgerichts bei meiner Erscheinung am 7. Febr. (Anlage F), und auf die Bitte desselben, daß ich noch einmal kommen möchte, vom 13. Febr. (Anlage B), als auf eben so viele Beweise für diese Behauptung.

Durch diese Verschweigung ist mir unmöglich geworden, diejenigen Rechtsmittel anzuwenden, die mir nach den Gesetzen zustanden, und auf welche ich, bei meiner Erscheinung vor dem Criminalgericht am 7.

Febr. hinwieß. Ich würde gegen die Eröffnung einer Untersuchung gegen mich protestirt haben, und bin überzeugt, daß ich die Unstatthaftigkeit derselben darzuthun im Stande gewesen sey; wie nach obigem Vortrage wohl Niemand bezweifeln wird. Ich bin also in eine Untersuchung, ohne daß ich es ahnen konnte, hineinverwickelt, und auf eine Art hineinverwickelt, die zu bezeichnen ich keinen Ausdruck habe.

2. Nach dieser Bemerkung versteht sich von selbst, daß mir nie gesagt worden seyn kann, wessen ich beschuldigt würde; und mithin

3. von selbst, daß ich schlechterdings nicht veranlaßt worden bin, mich zu vertheidigen. Vielmehr könnte ich behaupten, es sey mir jede Gelegenheit zu meiner Rechtfertigung entzogen.

Und doch war sogar den geistlichen Gerichten, denen man die Lust zu verdammen so gern beimißt, und im tiefen Mittelalter, über dessen Gewaltthätigkeiten man jetzt so gern und so laut schreiet, vorgeschrieben: exponenda sunt ei — contra quem facienda est inquisitio — illa capitula, de quibus fuerit inquirendum, ut facultatem habeat defendendi se ipsum!

S. c. 24. X. de accusat.

4. Von dem Actenschluß bin ich nichts gewahr geworden, kann also auch nicht gefragt seyn: ob ich etwas zu meiner Vertheidigung zu sagen hätte? und was?

5. Die Acten sind verschickt, ohne daß ein Inrotulationstermin angesetzt worden wäre, wie doch hätte geschehen sollen.

S. Grolmanns Crim. Rechtswissenschaft. Ausg. 2. §. 516.

6. Ich bin vor der Verschickung nicht mit Exemption gewisser Spruchcollegien gehört worden, wozu ich doch berechtigt war.

S. Quistorps Beiträge zur Erläuterung versch. Rechtsmater. Ausg. 2 S. 8. ff.

7. Aus diesem Allen folgt ja wohl unwidersprechlich, daß das dennoch ergangene Endurtheil voreilig, causa nondum instructa, gefällt worden ist.

8. Endlich kommt noch hinzu, daß dieses Urtheil auf eben so unerwiesene Voraussetzungen als irrigen Grundsätzen gebaut ist; denn die Urtheilsfasser, die Königlich Sächs. Schöppen in Leipzig, haben

a) angenommen, wie sie im Urtheil sagen, „die vor dem Criminalgericht in Weimar ergangenen Acten seyen wider mich ergangen,“ welches nicht gesagt werden kann, wenn nicht das gerichtliche Verfahren eine Taschenspielerei werden soll; auch werden sie den Ausdruck in den Acten nicht gefunden haben, sondern sie haben ihn erst hineingebracht;

b) angenommen — und dieses und das Folgende sagen sie in den Entscheidungsgründen — Herr von Kotzebue sey Geschäftsträger Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, welches, wie oben von mir erwiesen worden, falsch ist; sie haben

c) angenommen: ich hätte eingeräumt, einen geheimen Rapport des Herrn von Kotzebue öffentlich bekannt gemacht zu haben, welches irrig ist, sowohl in Rücksicht auf das Einräumen, als in Rücksicht auf das Bekanntmachen; sie haben

d) angenommen, ich hätte Herrn von Kotzebue's Eigenthum beeinträchtigt, welches nicht wahr seyn kann, da ich Herrn von Kotzebue's Eigenthum nie gesehen habe und solches hier gar nicht in Frage kommt; sie haben

e) aus der falschen Annahme sub b. geschlossen: ich hätte die Ehrfurcht gegen Se. Maj. den Kaiser von Rußland verletzt, welches in facto falsch, und im Grundsatz irrig ist. —

Und so glaube ich die völlige Nullität des ganzen Verfahrens, so wie des darauf gebaueten Urtheils gezeigt, und hinlänglich dargethan zu haben, was ich darzuthun beabsichtigte: daß ich — wenn mir auch der erste und der zweite Abschnitt dieses Vortrags gänzlich mißlungen und ihr Inhalt durchaus irrig wäre — doch, wenigstens noch zur Zeit, in gänzlicher Straflosigkeit bestehe.

* * *

III.

Nach dieser Darstellung nun wende ich mich an ein hohes Oberappellationsgericht mit der vertrauensvollen Bitte, diese Darstellung seiner Aufmerksamkeit nicht unwerth zu achten, sondern dieselbe zu prüfen, mit den ergangenen Acten, wie mit den Gesetzen und den Grundsätzen des Rechts zu vergleichen, und alsdann in Seiner Gerechtigkeit

a) das Urtheil der Leipziger Schöppen zu cassiren;

b) meine völlige Straflosigkeit auszusprechen;

c) den Ersatz aller Kosten und alles Schadens mir zuzuerkennen;

d) die Aufhebung des Beschlags, der nunmehr seit länger als 5 Monaten auf den Bogen J, K, L, des 11ten Bandes der Nemesis liegt, zu verfügen; und endlich

e) den eben so unbefugten als grundlosen Antrag des Fiscals Dr. Schnauß auf eine, ihn nichts angehende Privatsatisfaction, mit Verweis für denselben zu verwerfen.

An Eure Königliche Hoheit aber ergeht meine unterthänigste Bitte, durch Höchstdero Landesregierung die Einsendung der Acten an das Oberappellationsgericht gerechtest zu verfügen.

Der ich in tiefster Verehrung beharre

Eurer Königl. Hoheit

Jena, den 20. Junius 1818.

unterthänigster
Dr. Heinrich Luden,
Geheimer Hofrath u. ordentl.
Professor der Geschichte an
der Gesammtacademie Jena.

Vidi:
Dr. Ludwig von Gohren.

Beilagen.

Copie.

Beilage A.

Magnifice etc.

In der Staatsrath von Kotzebueschen Denunciationssache, die Entwendung und den widerrechtlichen Abdruck eines von ihm an Se. Ruſſ. Kaiſerl. Majeſtät gerichteten Rapports betreffend, hat Großherzogl. Regierung ſich bewogen geſehen, dem Criminalgerichte hier die Unterſuchung des ganzen Vorgangs zuzuweiſen. Dabei macht es ſich nöthig, auch die Ausſagen des Herrn Geheimen Hofraths D. Luden und des Herrn Hofraths D Oken zur Aufklärung der Sache zu hören, und es wird daher beiden desfallſige Ladung zugehen.

Ob nun ſchon, nach §. 4. und 13. der Criminalgerichtsordnung, das Criminalgericht alle Perſonen im ganzen Lande, die es zu vernehmen nöthig hält, ohne Requiſition oder Commiſſorium vor ſich laden ſoll und muß, und ſonach von einem Eingriffe in die privilegirte Academiſche Jurisdiction keine Rede ſeyn kann, je mehr auch obige beide Herren Profeſſoren nur incidenter und als Nebenperſonen zur Zeit vernommen werden müſſen:

So habe ich doch zu Vorbeugung jedes Mißverſtändniſſes und um Euer ꝛc., meine Ihnen ſowohl

persönlich, als dem ehrwürdigen corpori academico, dem Sie dermalen vorstehen, gewidmete Hochachtung zu bethätigen, geglaubt, Sie hiervon in Kenntniß setzen zu können, damit sogleich die Sache im richtigen Lichte allenthalben erscheine.

Mit vollkommenster Hochachtung

Euer ꝛc.

Weimar den 27. Jan. 1818.

gehorsamster Diener,
Canzler von Müller D.

An
den Herrn Prorector und Geheimen
Hofrath D. Stark
zu Jena.

An
den Herrn Geheimen Hofrath Dr. Luden
zu Jena.

Nach einem höchsten Regierungsrescript vom 24. d. M. ist das unterzeichnete Großherzogl. Sächsische Criminalgericht ausdrücklich und resp. auf den Grund des §. 4. der Criminalgerichts-Ordnung vom Jahr 1812 befehligt worden, die von dem Kaiserlich-Russischen Staatsrathe Herrn von Kotzebue angezeigte Entwendung eines von ihm an Se. Majestät, den Kaiser von Rußland, erstatteten Rapports und andere strafbarscheinende Ungebührnisse zu untersuchen.

Es macht sich hierbei nöthig, auch den Herrn Geheimen Hofrath Dr. Luden zu Jena über diese An-

zeige zu hören, und es wird daher derselbe andurch geladen, auf

den nächsten Sonnabend, als den 31. laufenden Monats um 11 Uhr, Vormittags zu dem Behufe an Criminalgerichtsstelle allhier zu erscheinen.

Weimar, 27. Januar 1818.

Großherzogl. Sächsisches Criminalgericht.
Wilhelm Schumann.

Copie.

Beilage A a.

Carl August
Von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Würdige, Hoch- und Wohlgelahrte, liebe Andächtige und Getreue! Uns ist der von Euch unterm 29. v. M. erstattete Bericht umständlich vorgetragen worden, in welchem Ihr Euch, wegen der von dem hiesigen Criminalgericht an verschiedene Academiker ergangenen Ladungen beschwert zu seyn erachtet, und resp. um Abänderung oder Modification der Procedur unterthänigst gebeten habt. Durch einen, Unserer Regierung hier darüber abgeforderten actenmässigen Bericht sind Wir über die vorwaltenden Rechts- und Sachverhältnisse hinlänglich in Kenntniß gesetzt worden, und machen Euch Unsere Entschliessung auf Euern gedachten Bericht in Folgendem bekannt:

Aus dem, was bis jetzt in der Sache vorliegt, hat sich unbezweifelt ergeben, daß die Bekanntmachung

der fraglichen Stellen aus den an des Kaisers von Rußland Majestät von Zeit zu Zeit abgehenden litterarischen Bülletins des, mit Unserer Genehmigung sich hier aufhaltenden Kaiserlich-Russischen Staatsraths von Kotzebue, nicht anders als durch ein vorhergegangenes Vergehen möglich gewesen, und daß dieses Vergehen hier begangen worden.

Die, auf ausdrücklichen Antrag des Staatsraths von Kotzebue, eingeleitete Untersuchung mußte von Unserer Regierung dem Criminalgericht, (das mit beifälliger Zustimmung der getreuen Landstände unserer alten Lande, und unter ihren von Euerem Repräsentanten zur Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit in Unsern Landen, nach dem Zeitgemäßen Bedürfniß errichtet worden ist,) nach Maasgabe des §. 4. der Criminalgerichts-Ordnung um so mehr zugewiesen werden, als es zugleich forum delicti commissi ist, und die Staatsraison erfordert, daß dergleichen Vorfälle, die in die freundschaftlichen Verhältnisse mit auswärtigen, mächtigen und resp. Unserm Großherzoglichen Hause verwandten Staaten eingreifen, mit möglichster Beschleunigung gesetzmäßig erörtert werden.

Wiewohl Wir nun nicht gemeint sind, so überhaupt als auch in diesem Fall, die Euch als einer Corporation irgend zustehenden Gerechtsame, so weit sie Anwendung leiden, zu entziehen; so ist es doch in gegenwärtiger Lage der Sache, zu Förderung der Untersuchung, unvermeidlich, daß Ein Judicium sämmtliche Acte der Procedur bei der Connexität der Umstände und den nöthigen Gegeneinanderstellungen der Zeugen hier ausübe.

Da nun über dieses es sich jetzt noch von Erörterung der Thatsache handelt; da in dem Erscheinen vor dem Criminalgericht an sich etwas Ehrenrühriges nicht liegt, indem sich schon angesehene Staatsdiener und Männer, z. B. Unser Vice-Präsident Weyland, der Ober-Medicinalrath von Froriep, der Staatsrath von Kotzebue, dessen Vernehmungen, ohne Einrede, unterworfen haben, und da es überhaupt des Staatsbürgers erste Pflicht ist, Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit, nach Maasgabe der ordentlichen und ausserordentlichen Fälle, zu erweisen: so vermögen Wir dermalen um so weniger Eueren Wünschen Gehör zu geben, die Wir sonst in geeigneten Fällen zu beachten jeder Zeit geneigt sind.

Wir versehen uns vielmehr zu Euch, Ihr werdet, nachdem was Wir Euch zur Beruhigung hier mitgetheilt, ungesäumt den betheiligten Akademikern, zur Vermeidung unangenehmer Weiterungen, das Erscheinen beim Criminalgericht, auf dessen anderweite Ladung aufzugeben, Euch zur willigen Pflicht rechnen.

Daran geschieht Unsere Meinung und Wir sind Euch in Gnaden gewogen.

Gegeben Weimar, den 3. Febr. 1818.

Carl August.

C. W. Freiherr v. Fritsch.

vdt. Ackermann.

An die Akademie Jena,
in der Kotzebue'schen
Denunciationssache.

Copie.

Beilage B.

Verehrtester Herr Geheime Hofrath!

In der Sache, wo ich die Ehre hatte, Sie in Weimar zu sehen, bedarf ich noch einigen Aufschluß von ihnen.

Sie ließen mir merken, daß Sie wohl einer nochmaligen Reise nach Weimar überhoben seyn möchten, und ich ersuche Sie daher

diesen Nachmittag um 2 Uhr in dem Local der Polizei-Commission hier in Jena,

mir die Ehre Ihres Besuchs zu gönnen, und mir wissen zu lassen, ob ich zu dieser Stunde auf Ihren Besuch rechnen darf.

In hoher Achtung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamer Diener,

Wilhelm Schumann.

Jena, Freitags den 13. Febr. 1818.

(Aufschrift)

Sr. Hochwohlgeboren,

dem Herrn Geheimen Hofrath Luden

allhier.

Copie.

Beilage D.

An die akademischen Syndicats-Gerichte zu Jena,
(und von diesen dem Geh. Hofrath Luden am 30.
März d. J. zugefertiget.)

Carl August

Von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen ꝛc.

Hochgelahrter, lieber Getreuer! Bereits unterm 2. d. M. haben Wir euch mittelst Rescripts auf die Leuterungen des Geheimen Hofraths und Professors D. Luden zu Jena, ingleichen des Doctors Wieland daselbst, worüber ihr unterm 14. v. M. berichtet hattet, beschieden, gleichwohl hat Ersterer mittelst Schreibens vom 21. dieses M. sich darüber beschwert, daß ihm noch keine Resolution zugegangen sey.

Wir begehren daher an euch gnädigst, ihr wollet dem Geheimen Hofrath und Professor D. Luden vorgedachtes Unser Rescript, Falls es inzwischen nicht geschehen, sofort und daß der Verzug an euch gelegen habe, eröffnen, ihm auch auf seine an Unsere Landes-Regierung gestellte Anfrage bekannt machen, daß der Staatsrath von Kotzebue hier, gleich jedem andern nicht diplomatisch accreditirten Fremden seines Standes, der Jurisdiction Unserer hiesigen Regierung auf die Zeit seines Aufenthalts unterworfen sey, und daß so viel die von ihm, dem Geheime Hofrath

Luden, beabsichtigte Beleuchtung der von Kotzebue-schen Erklärung in der Beilage zu Nummer 34, dessen litterarischen Wochenblatts, ingleichen eine öffentliche Bekanntmachung der ganzen fraglichen Sache in ihrem Zusammenhange betreffe, es lediglich bei der ihm durch euch am 16. Jan. d. J. geschehenen Anweisung vorerst bewende, indem dermalen die in der Sache ergangenen Acten zum auswärtigen Rechtsspruch versendet sind, und also jenes — schon aus dem Gesichtspuncte des streitig gewordenen Eigenthums an dem fraglichen Aufsatz in der Nemesis unerläßliche — Verbot unterdessen weder aufgehoben, noch weiter ausgedehnt werden kann.

Daran ꝛc.

Geben Weimar, den 25. März 1818.

von Müller.

Copie.

Beilage E.

Erklärung des Dr. Lindner gegen Herrn Aug. von Kotzebue.

Des Herrn von Kotzebue erste und letzte Erklärung über die bekannte Büllletins-Angelegenheit ist bereits von mehreren Seiten gehörig beleuchtet worden. Ich könnte daher und würde gern ganz dazu schweigen; allein die Natur des Streits ist solcher Art, daß

sie mir zur Pflicht macht, über die Beweggründe, die mich geleitet haben, keinen Zweifel zu lassen.

Ich habe nicht absichtlich das Bülletin kennen zu lernen gesucht. Herrn von Kotzebue's ganze Thätigkeit interessirt mich zu wenig, als daß sie mich zur Mühe aufreitzen könnte, hinter seine geheimen Arbeiten zu kommen. — Das Bülletin wurde mir ins Zimmer gebracht. Der Kopist ersuchte mich in aller Unschuld, die oft unleserliche Handschrift ihm entziffern zu helfen. So fielen mir die Papiere zufällig in die Hände. Herr von Kotzebue selbst kann dies nicht leugnen; — er suchte also sich dadurch in Vortheil zu setzen, daß er mir einige gemeine Reden gegen den Kopisten andichtet, und von Veruntreuung, von zweideutiger Arbeit, von Eingestehen, von Erwischen der Handschrift eines Gelehrten und andern imaginären Dingen spricht. Dies ist seine Manier, sich zu vertheidigen oder dem Gegner den Schein zu geben, als sey derselbe tief von ihm verwundet worden.

Hätte ich die Handschrift nicht lesen, oder nachdem mir der Inhalt und die Tendenz derselben ungesucht bekannt geworden, meine Entdeckung verschweigen sollen? Dies wäre allerdings großmüthig gegen Herrn von Kotzebue, aber zugleich ein Verrath an eine höhere, das Wohl der Gesellschaft näher berührende Angelegenheit gewesen. Der Einzelne soll nie anstehen, den Schein des Unrechts über sich zu nehmen, wo ein allgemeines Interesse ohne solchen Muth in Gefahr käme. Die feige und platte Scheu vor Verletzung des Anstandes begünstigt in gewissen Fällen das in der Stille begangene, dort sich für sicher haltende

Verbrechen, und ist eine durchaus falsche Tugend d. i. keine.

Wenn, nachdem ich den literarischen Bericht gelesen, ich mit Unwillen gegen den Verfasser und seine Anmaßung erfüllt wurde, so wird die einfachste Vergleichung dieses Machwerks mit der Einsicht verständiger Männer meine Aufregung rechtfertigen. Nach der Aufklärung des Herrn von Kotzebue habe ich aber noch einen besondern Grund, die Unwürdigkeiten in diesen Papieren lebhafter aufzufassen. Als geborner Curländer begeistert von dem erhabenen Charakter nnd den reinen, menschenfreundlichen Gesinnungen meines Kaisers, muß es mich im Innersten empören, daß ein Mensch sich unterfangen darf, den schützenden Genius liberaler Ideen in Europa über den Geist und die Richtung des teutschen literarischen Wirkens irre führen zu wollen. Denn das ist, ausser den juridischen Fragen, über welche in dem Rechtsstreit vor dem Richter entschieden werden soll, und welche das Interesse der Parteien betreffen, das ist, sage ich, jetzt die andere Frage von höherer Bedeutung und von allgemeinerem Interesse: ob nämlich die in dem Bülletin enthaltenen Anschuldigungen, Insinuationen, und Verdrehungen mit der Wahrheit, mit der den Schriftstellern zu wünschenden und zu sichernden furchtlosen Unbefangenheit, und mit der Achtung für den angegebenen hohen Zweck dieses Bülletins in Uebereinstimmung gebracht werden können?

Es will dem Einzelnen nicht geziemen, öffentlich zu untersuchen, ob Herr von Kotzebue dem Vertrauen in seine Fähigkeit und in seine Wahrhaftigkeit, bei Beurtheilung der gegenwärtigen literarischen Thä-

tigkeit in Teutschland, entsprochen, oder ob er dieses ehrenvolle Vertrauen dazu gemißbraucht habe, achtungswerthe Männer anzuschwärzen, und den schönen freien Geist, den die Befreier Europa's in der Zeit geweckt haben, als einen Empörer gegen Recht, Wahrheit und Ordnung darzustellen. Auch weiß ich nicht, ob dort, wo das Recht wohnt, den Herrn von Kotzebue hierüber zu vernehmen, solches Recht ausgeübt werden wird; aber hoffen muß ich es, so gewiß als Vertrauen in die heilige Gerechtigkeit und zu dem sonnenhellen Geiste des mächtigsten Fürsten meinen politischen Glauben beseelen. Dieser Glaube hat einerlei Interesse mit dem teutschen Publikum, das den Verfasser des Bülletins in Absicht auf die oben ausgesprochene, nicht juridische Frage beurtheilen wird. Daher darf ich öffentlich davon sprechen. Denn es ist hier nicht von einer diplomatischen Depesche die Rede: Herr von Kotzebue hat keinen diplomatischen Charakter; in seinem öffentlichen Betragen zeigt sich keine Spur von diplomatischer Reserve, und das äußere Ansehen des Bülletins ist blos litterarisch. Es wäre sonach nicht gemäß gewesen, über den literarischen Gesichtspunkt öffentlich hinauszusehen, wenn Herr von Kotzebue nicht selbst den Beurtheiler darüber hinaus zu drängen suchte. Mit einer Art unbedachter Großthuerei eines höhern Auftrags tritt er nun auch öffentlich in seiner Vertheidigung gegen das Publikum hervor. Herr Geh. Hof. Luden hatte ihm den Weg offen gelassen, das Bülletin nicht anzuerkennen. Das Gute, was durch den Druck beabsichtigt werden mochte, wäre erreicht worden, auch wenn Herr von Kotzebue mit einer geschickten Wendung

seine Arbeit, des Anstandes und einer höhern Rücksicht wegen, öffentlich verläugnet hätte. Dabei hätte er freilich gewisse Folgen, die nur ihn persönlich treffen konnten, nicht scheuen, sondern dem höchsten Interesse sich opfern müssen. Dies wollte er nicht, verstand er nicht und ist der Ort hier nicht ihm deutlicher zu zeigen.

Wie er seine Vertheidigung unternommen, liegt offen vor den Augen der Unbefangenen, Verständigen und Gerechten. Er verrückt den Gesichtspunkt der öffentlichen Beurtheilung; er entscheidet über den Privat-Rechtsstreit in eigener Sache vor der Bekanntmachung des richterlichen Spruchs; er vertheidigt sich nicht über die Gründlichkeit seiner Anschuldigungen in dem Büllctin, sondern nennt es, als ehrlicher Mann seine Ueberzeugungen aussprechen, wenn er in den Berichten an seinen Hof sich der Verfälschungen und Verdrehungen befleißiget. — Eben so ehrlich versichert er: diejenigen, welche den Auszug bekannt machten, hätten unmoralisch und strafbar gehandelt. Gesetzt nun, die letzte Versicherung wäre richtig, wird der Verfasser des Bülletins dadurch unschuldiger? Wird er dadurch verehrungswürdig, nachdem er sich unterstanden, den erhabenen Fürsten, den Europa als den ersten Befreier von fremdem Geistesdruck verehrt, mißtrauisch machen zu wollen, gegen diejenigen, welche freudig das Geschenk brauchen und genießen, das sie Ihm zuerst verdanken? — Gesetzt endlich, einzelner Mißbrauch der Freiheit ließe sich nachweisen, wird diese selbst deswegen weniger heilig, und die Sklave-

rei dem Ebenbilde Gottes natürlicher und geziemender?

Nicht ob ich recht oder unrecht gehandelt, einen Auszug aus dem Bülletin zu machen und solchen meinen Freunden mitzutheilen; nicht ob Herr Geh. Hofr. Luden berechtigt war, den ihm ohne sein Zuthun zugekommenen Aufsatz drucken zu lassen; — nicht darüber erwartet man von dem Hrn. von Kotzebue eine Eröffnung seiner Meinung. Der Geist, d. i. die Gesinnung ohne Geist, die in dem Bülletin ausgesprochen wird, ist es, worüber Herr von Kotzebue vor dem Publikum sich, wo möglich, zu entschuldigen hat. — Dieser Geist ist in den Auszug nicht etwa künstlich von mir hineingebracht; er weht durch das ganze Manuscript. Ich hatte nicht nöthig, mühsam einzelne Stellen aufzusuchen, sie fielen mir auf jeder Seite in die Hände. Er lasse das ganze Bülletin drucken, und man wird sehen, ob ich die Wahrheit rede.

Ueber die Anklage der Verletzung bürgerlicher Rechte, steht der Verfasser des Bülletins mit dem Herausgeber der Nemesis in einem Prozeß, dessen Entscheidung er zu erwarten hat. Gegen mich ist keine gerichtliche Klage angebracht, obgleich ich mich öffentlich als den ersten Mittheiler des erwähnten Auszugs genannt habe. Soll es genug seyn, wenn Herr von Kotzebue, als ehrlicher Mann auftretend, behauptet, ich hätte unmoralisch und strafbar gehandelt? — Strafbar? Wer soll mich strafen? Ich bin von keinem Gericht zur Verantwortung berufen worden. Entweder hat Herr Geh. Hofr. Luden nicht gewußt, daß der Auszug von mir gemacht worden, oder aus Delikatesse

es verschwiegen. Ich bin aber so wenig gesonnen, mich der Verantwortung in dieser Sache zu entziehen, daß, wenn Strafe verhängt werden soll, ich mich hiermit öffentlich als den Alleinschuldigen nenne, und Herrn Geh. Hofrath Luden ersuche, mir die Ehre zu gönnen, die Strafe allein zu tragen, falls dies möglich werden kann.

Soll ich nun meine Moralität gegen Herrn von Kotzebue vertheidigen? Es ist meine Ueberzeugung, daß Herr von Kotzebue und ich durchaus sittlich entgegengesetzte Menschen sind. Er hat also Recht, wenn er glaubt, daß ich nicht so ein ehrlicher Mann bin, wie er.

Gleichwohl habe ich Herrn von Kotzebue selbst einige Proben meiner Guthmüthigkeit gegeben. In einer Erklärung im neuen rheinischen Merkur warnte ich ihn, und empfahl ihm die Bescheidenheit. Durch einiges Nachdenken hätte er auf die Vermuthung kommen können, daß die Paar nichtssagende Zeilen, die er gegen das Oppositions-Blatt drucken ließ, wohl nur die Veranlassung, nicht der Grund der ernsten Zurechtweisung gewesen, wodurch ich ihn aufmerksam auf sich zu machen versuchte. In einer andern Erklärung in Nro. 82 der Allgemeinen Zeitung gab ich ihm einen Wink, das Büllетin als blos litterarisch geltend zu machen, wie es mir selbst anfangs erschienen war, — nicht aber eine hohe Macht zu compromittiren, in der Absicht seine Irthümer — wie ich schonend sie nannte — zu verbergen.

Er ist nicht in sich gegangen, hat sich nicht besonnen, er will fortfahren der Welt Angst zu machen, daß die teutschen Gelehrten eine Revolution wün-

schen und befördern. Er trotzt auf Etwas, das er seine Ueberzeugungen nennt, was aber nichts ist als ein Schacher mit der Vernunft, die er mit gemeinen Erfahrungen übervortheilen zu können vermeint. Rechenpfennige, die er dem Leben abgewonnen, möchte er als blanke Souveraind'or vertrödeln, und nun gar glauben machen, er sey zu diesem elenden Handel beauftragt, während doch sein Auftrag, wenn ein solcher wirklich dargethan werden sollte, ein höherer ist, der Wahrheit heischt.

Seinen Ueberzeugungen gegen über stehe hier eine andere: daß jeder denkende und patriotische Russe ein Betragen verabscheuen wird, welches auf den russischen Namen die Schande des Obscurantismus zu wälzen sucht, damit nur die Ueberzeugungen des Herrn von Kotzebue bei Ehren erhalten werden. Er, Herr von Kotzebue, lese die Rede des Kaisers an die Polen, und falle nieder in den Staub mit beschämtem Angesicht, anbetend den milden hellem Geist, der den Norden erleuchtet.

Straßburg, den 4. Mai 1818.

Beilage F.

Anfang des Protocolls bei Ludens Erscheinung vor dem Criminalgerichte. (Crim.-Ger. A. S. 47. ff.)

Weimar, den 7. Febr. 1818.

Herr Geh. Hofrath Luden.

Er sey nicht Jurist, müsse aber eben deswegen um so vorsichtiger gehen; und er hoffe, das verehr-

liche Criminalgericht werde ihm zu Gute halten, wenn er, ehe er sich vernehmen lasse, um eine Erklärung bitte, in welcher Eigenschaft er vernommen werden solle: ob als Zeuge, oder als Inculpat? Denn, so viel er wisse, gebe es in Criminal-Sachen kein Drittes. — Aus dem höchsten Rescript an die Akademie scheine zwar hervor zu gehen, daß er nur ein Zeugniß ablegen solle; allein in der Ladung des Criminalgerichts sey das nicht bestimmt gesagt. Er müsse also um eine bestimmte Erklärung hierüber bitten.

Judicium.

Es sey nicht die Meinung, den Herrn Geheimen Hofrath blos als Zeugen zu hören; es lasse sich aber auch noch gar nicht sagen, ob er als Angeschuldigter dastehe; das werde sich ergeben, wenn seine Vernehmung erfolgt sey.

Herr Geh. Hofr. Luden.

Er wiederhole, daß er von einem Dritten, zwischen Zeugen und Angeschuldigten nichts wisse, und frage das Criminalgericht gehorsamst: ob es ein Drittes gebe?

Judicium.

Auf solche Fragen sich einzulassen, mit Herrn Geh. Hofr. Luden sich rechtlich zu versätzen, könne man von Criminal-Gerichtswegen nicht gemeint seyn. Herr Geh. Hofr. Luden möge sich daher erklären, ob er gemeint sey, sich in der ihm vorgetragenen Angelegenheit vernehmen zu lassen, oder nicht?

Herr Geh Hofr. Luden.

Den Ausdruck: „rechtlich zu versätzen," verstehe er zwar nicht in der Antwort des verehrlichen Judicii; er wolle sich aber dahin erklären: wenn das verehrliche Gericht ihn vernehmen wolle in der Eigenschaft eines Zeugen, so sey er gern bereit, Alles zu sagen, was er in einer Angelegenheit wisse, bei welcher etwas zu verheimlichen er ein Interesse nicht habe; und er werde mit derjenigen Offenheit sagen, die seinem Charakter eben so gemäß wären, als er sie für die Pflicht des Staatsbürgers halte.

Zu einem Inculpaten aber könne er sich nicht machen, und nicht als solchen behandeln lassen. Denn wenn

1. ein Verbrechen wirklich vorhanden wäre, welches ihm zur Last fiele, so könne er das verehrliche Criminalgericht für competent nicht halten, dieses Verbrechen zu untersuchen. Er habe hierbei Rechte der Universität zu wahren, deren Mitglied zu seyn er die Ehre habe, und die Serenissimi so ausgezeichnet und begünstigt hätte.

2. Aber könne er auch nicht glauben, daß ein Verbrechen wirklich vorhanden wäre, welches ihm zur Last falle. Er sey sich keines Versehens, noch weniger eines Vergehens und am allerwenigsten eines Verbrechens bewußt; und er könne nicht glauben, daß in dem Lande eines so höchst gerechten Fürsten, unter dem Schutze gerechter Gesetze Jemand zum Verbrecher ge-

macht werden solle, ehe ein Verbrechen vorliege.

Ob so etwas auf ihn gebracht werden könne, darüber müsse er auf das Erkenntniß einer gerechten Regierung provociren, gegen welches Erkenntniß er sich die etwa nöthig scheinende Vertheidigung und sonstige Rechtsmittel natürlich vorbehalte, die, wie er glaube, jeden Staatsbürger zustehen, und die, wie er hoffe, auch in den Gesetzen begründet seyn würden.

Judicium.

Der behaupteten Incompetenz des Criminalgerichts müsse man widersprechen, und wünschen, daß Herr Geh. Hofr. Luden mit dergleichen Deductionen, wie er sich jetzt erlaubt habe, inne halten, vielmehr sich rein und bestimmt erklären möge, ob er gemeint sey, sich heute vernehmen zu lassen, oder nicht.

Herr Geh. Hofr. Luden.

Er inhärire seiner Erklärung.

Judicium.

Herr Geh. Hofr. Luden möge sich heute vernehmen lassen; man wolle erklären, daß ihm alle seine Rechte, die ihm als akademischen Bürger und sonst zuständig seyn möchten, ungekränkt und in salvo bleiben sollten, und daraus, daß er sich heute vernehmen lassen, nichts, was seinen Rechten nachtheilig sey, gefolgert werden solle.

Herr Geh. Hofr. Luden.

Unter der Voraussetzung, daß wenn ich mich heute vernehmen lasse, dieses meinen Rechten als Akademiker und sonst nicht nachtheilig sey, bin ich erbötig die Aufklärung zu geben, die ich geben kann.

Vögl

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luden, Heinrich,

Heinrich Ludens ... Verurtheilung und Rechtfertigung in der von Kotzebue'
schen Bülletin-Sache

Heidelberg 1818

Crim. 160 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394955-3